



Beschlussvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 5		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1241 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
03.06.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Änderung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2020;
hier: Erneute Festlegung der Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor

Sachverhalt:

Im Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) Niedersachsen 2017 wurde das 2.328 ha große Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung (Torfabbau) im Gnarrenburger Moor gestrichen und im überwiegenden Teil durch Vorranggebiete für Torferhaltung ersetzt. In den Vorranggebieten für Torferhaltung ist ein Torfabbau grundsätzlich nicht mehr zulässig.

Auf Antrag eines Torfabbauunternehmens hat das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht mit Urteil vom 29.04.2020 (1 KN 103/17) die vorgenannten Regelungen im LROP 2017 für unwirksam erklärt. Das bedeutet, dass das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung (Torfabbau) rechtlich wieder Bestand hat.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 hatte der Landkreis Rotenburg (Wümme) die Vorranggebiete für Torferhaltung des LROP 2017 übernommen und im Maßstab 1:50.000 näher festgelegt. Durch die Übernahme sind die Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor im RROP 2020 ebenfalls unwirksam, weil der Fehler im LROP 2017 auf das RROP durchschlägt.

Ich schlage deshalb vor, die Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor in einem Planänderungsverfahren zum RROP 2020 in unveränderter Abgrenzung mit eigener Abwägung erneut festzulegen (siehe beigegefügte Übersichtskarte). Ziel der Änderung ist es, den Planungsfehler zu beheben und die Moorflächen als natürliche Speicher von Treibhausgasen zu bewahren.

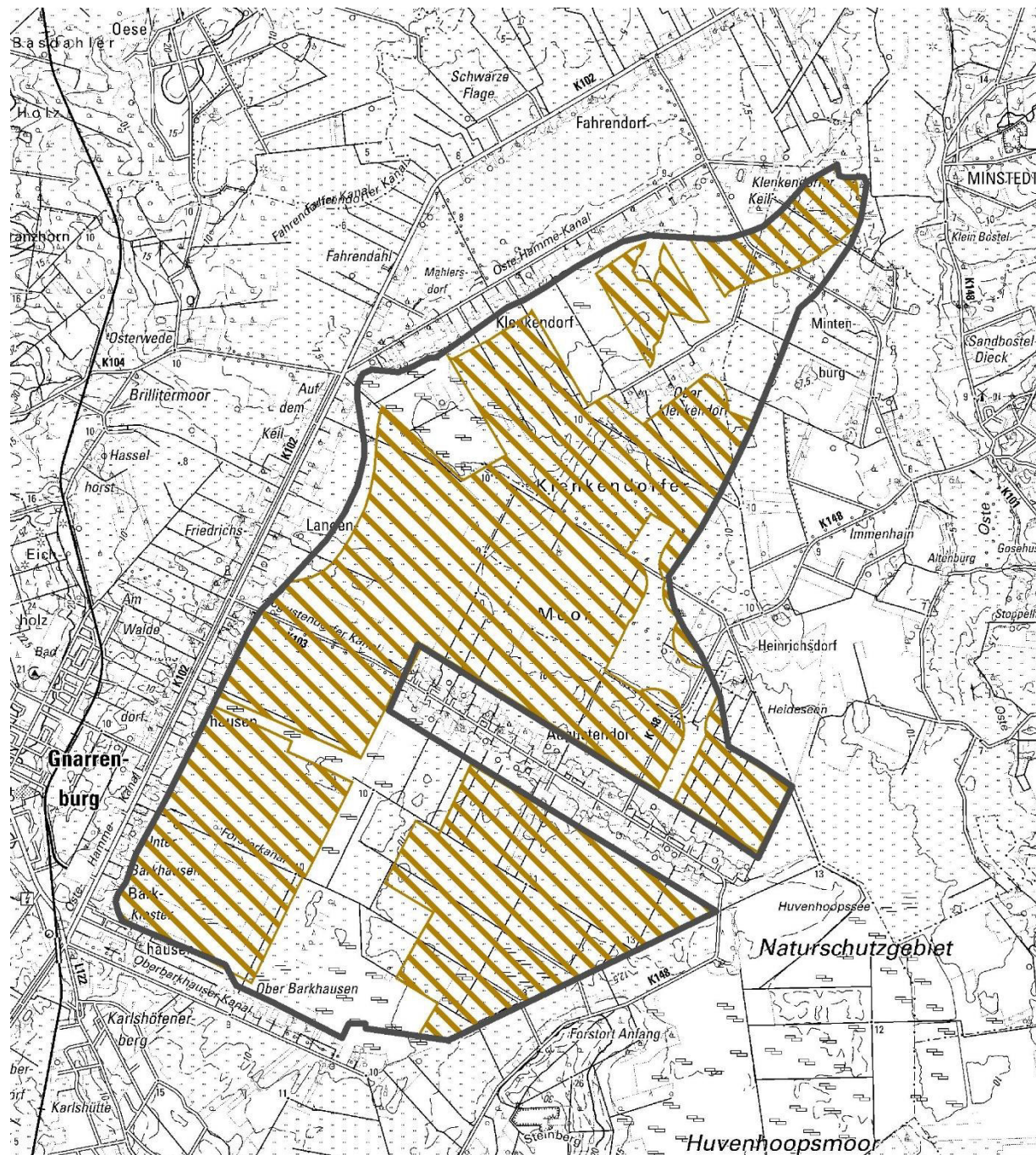
Das Änderungsverfahren zum RROP 2020 wird durch öffentliche Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet. Der Landkreis kann dann als untere Landesplanungsbehörde raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen befristet untersagen, wenn zu befürchten ist, dass die Planung oder Maßnahme die Verwirklichung der vorgesehenen Ziele der Raumordnung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würde (§ 12 Absatz 2 Raumordnungsgesetz).

Zwar steht der Planänderung derzeit noch das Vorranggebiet Rohstoffgewinnung des LROP entgegen, allerdings beabsichtigt die Landesregierung, das Vorranggebiet in der derzeit laufenden Änderung des LROP erneut zu streichen (siehe Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Planung am 25.02.2021). Zudem besteht für den Landkreis die Möglichkeit, eine Zielabweichung gemäß § 6 Absatz 2 Raumordnungsgesetz beim Land zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Für die erneute Festlegung der Vorranggebiete für Torferhaltung im Gnarrenburger Moor wird ein Planänderungsverfahren zum RROP 2020 eingeleitet.

Luttmann



-  VR Rohstoffgewinnung
-  VR Torferhaltung (derzeit unwirksam)



**Landkreis
Rotenburg**
(Wümme) | Der Landrat

Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 6		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1247 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021
Termin	Beratungsfolge:	
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Jahresberichte 2020/2021 der Kreisnaturschutzbeauftragten

Sachverhalt:

Auf Beschluss des Kreisausschusses wurde die Bestellung von Frau Dr. Looks zur Beauftragen für Naturschutz und Landschaftspflege für die Zeit vom 01.07.2020 bis zum 30.06.2025 verlängert. Weiterhin wurde erstmalig Herr Claus Vollmer für den gleichen Zeitraum zum Beauftragten für Naturschutz und Landschaftspflege bestellt. Auf eine regionale Zuständigkeitsabgrenzung wurde verzichtet.

Beide haben jeweils einen eigenen Tätigkeitsbericht vorgelegt, die als Anlage beigefügt sind. Die Inhalte werden in der Sitzung vorgestellt. Im Anschluss sollen die Ergebnisse diskutiert werden.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Jahresbericht 01.07.2020 – Mai 2021
des Kreisnaturschutzbeauftragten
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
Claus Vollmer

Wer ist Claus Vollmer?

Bis zu meinem Eintritt in den Ruhestand arbeitete ich von 1985 bis 1987 als Landespfleger bei der Gemeinde Tarmstedt und von 1988 bis 2019 bei der Samtgemeinde Zeven. Bei meiner Tätigkeit war ich mit allen für eine Kommune fachlich und rechtlich relevanten Belangen des Naturschutzes und der Landespflege befasst. Ein besonderes Interesse war dabei, auch privat, die Biotopkartierung und die Pflanzenerfassung. Die gesammelten Daten leitete ich an den Landkreis und die Fachbehörde für Naturschutz (später NLO und NLWKN) weiter. Sie flossen in die später veröffentlichten Verbreitungsatlanten (Garve, E. (1987): Atlas der gefährdeten Gefäßpflanzen in Niedersachsen und Bremen; Haeupler, H. Schönfelder, P. (1988): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen der Bundesrepublik Deutschland; Garve, E. (1994): Atlas der gefährdeten Farn und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen; Garve, E. (2007): Verbreitungsatlas der Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen) ein und finden sich heute im Floraweb (www.floraweb.de). An der Erstellung der Regionalflora für unseren Bereich (Cordes, H. u.a. (2006): Atlas der Farn- und Blütenpflanzen des Weser-Elbe-Gebietes) arbeitete ich ebenfalls mit. Durch meine private Kartiertätigkeit lernte ich über die dienstliche kommunale Zuständigkeit hinaus weite Teile unseres Landkreises mit Schwerpunkt im Nordkreis kennen. Diese Ortskenntnisse versetzen mich in die Lage, Vergleiche über den Zustand von Natur und Landschaft früher und heute anzustellen.

Zum 01.07.2020 wurden Frau Dr. Christiane Looks und ich zu Naturschutzbeauftragten des Landkreises bestellt. Die ehemalige regionale Zuständigkeit wurde dabei aufgegeben. Jetzt ist es beiden KNBs möglich, kreisweit, basierend auf unseren Erfahrungen und persönlichen Präferenzen, Maßnahmen im Sinne der gesetzlichen Aufgaben durchzuführen.

Kartierung / Artenerfassung

Für die Naturschutzarbeit sind der Kenntnisstand über die aktuelle und historische Verbreitung sowie Populationsgrößen von Arten und Lebensgemeinschaften eine wesentliche Grundlage. Nur über verlässliche belastbare Daten können Aussagen über den Zustand von Natur und Landschaft getroffen werden. Pflanzengesellschaften und ihre Ausstattung mit Farn- und Blütenpflanzen sind gute Indikatoren, um Bewertungen vorzunehmen. Eine besondere Rolle kommt dabei den Arten der Roten Liste zu, da sie einen hohen diagnostischen Wert haben.

Bei der Durchsicht des Landschaftsplanes des Landkreises Rotenburg/W. - Fortschreibung 2015 fiel mir auf, dass zum Thema „Pflanzenartenvorkommen herausragender Bedeutung“ im Textteil und in der kartografischen Darstellung nur eine sehr begrenzte Auswahl an Arten und Fundorten aufgeführt ist. Dieser Sachverhalt resultiert daher, dass nur Fundmeldungen ab dem Jahr 2000 berücksichtigt wurden.

In Niedersachsen wurden durch die Artenerfassungsprogramme die meisten Daten im Zeitraum zwischen 1980 und 2000 vorwiegend von ehrenamtliche Meldern erhoben. In der Folgezeit erfolgte eine Überprüfung der Aktualität der Daten nur im begrenzten Maße. Deshalb sehe ich einen dringenden Handlungsbedarf, für die künftige Naturschutzarbeit die vorhandenen Daten durch Nachkartierungen zu überprüfen, da viele Wiederfunde zu erwarten sind.

Gemäß der Roten Liste der gefährdeten Farn- und Blütenpflanzen in Niedersachsen und Bremen, 5. Fassung vom 1.3.2004 gibt es nach augenblicklichem Kenntnisstand im Landkreis Rotenburg Nachweise für 232 Sippen.

Gefährdungskategorie 0 – Ausgestorben oder verschollen	7
Gefährdungskategorie 1 – Vom Aussterben bedroht	20
Gefährdungskategorie 2 – Stark gefährdet	74
Gefährdungskategorie 3 – Gefährdet	127
Gefährdungskategorie R – Extrem selten	2
Gefährdungskategorie G – Gefährdung anzunehmen	3

Ich werde alte Funddaten durch Nachkartierungen überprüfen. Aufgrund der hohen Anzahl der in der Vergangenheit nachgewiesenen gefährdeten Sippen und ihrer zahlreichen Fundorte sind Funddaten von Sippen der Gefährdungskategorie 3 mit geringerer Priorität zu bearbeiten. Dabei ist das wesentliche Auswahlkriterium die regionale Seltenheit.

In Jahr 2020 war es nach dem 1. Juli nicht mehr sinnvoll, Wald- und Grünlandbiotope zu kartieren. Deshalb legte ich einen Schwerpunkt auf Sandabbaustellen und Gewässer. Hier eine Auswahl der Wieder- oder Neufunde:

Gefährdungskategorie 1:

Anthericum ramosum - Ästige Graslinie

Helosciadium repens [= *Apium repens*] - Kriechender Sellerie

Carex pulicaris - Floh-Segge

Gefährdungskategorie 2:

Helosciadium inundatum [= *Apium inundatum*] – Flutender Sellerie

Aristolochia clematitis - Gewöhnliche Osterluzei

Carex appropinquata - Schwarzschoopf-Segge
Cicendia filiformis - Fadenenzian
Dactylorhiza majalis ssp. *majalis* - Breitblättriges Knabenkraut
Eleocharis quinqueflora - Armbütige Sumpfbirse
Helichrysum luteoalbum [= *Pseudognaphalium luteoalbum*] - Gelbweißes Ruhrkraut
Juncus tenageia - Sand-Birse
Pilularia globulifera - Pillenfarn
Platanthera bifolia - Weiße Waldhyazinthe
Polygala serpyllifolia - Thymianblättriges Kreuzblümchen
Radiola linoides - Zwerg-Lein
Ranunculus hederaceus - Efeublättriger Wasserhahnenfuß

Gefährdungskategorie 3:

Nachweis von 39 Sippen u.a.

Corrigiola litoralis - Hirschsprung
Dactylorhiza praetermissa var. *junialis* - Ringfleckiges Übersehenes Knabenkraut
Dactylorhiza maculata + var. *maculata* [= *D. maculata* + ssp. *maculata*] - Geflecktes Knabenkraut
Eleocharis acicularis - Nadel-Sumpfbirse
Hypericum humifusum - Niederliegendes Johanniskraut
Illecebrum verticillatum - Knorpelkraut
Luzula congesta - Kopfige Hainsimse
Lycopodiella inundata - Sumpf-Bärlapp
Myriophyllum alterniflorum - Wechselblütiges Tausendblatt
Plantago coronopus - Krähenfuß-Wegerich
Polygala vulgaris ssp. *vulgaris* - Gewöhnliches Kreuzblümchen
Scabiosa columbaria ssp. *columbaria* - Tauben-Skabiose
Utricularia australis - Verkannter Wasserschlauch
Wolffia arrhiza - Europäische Zwergwasserlinse

Gefährdungskategorie G:

Hieracium longiscapum - Langstängeliges Habichtskraut

Einige Sippen konnten an mehreren Fundorten nachgewiesen werden.

Aufgrund der Wiederfunde von Fadenenzian, Zwerg-Lein u.a. Sippen in der Schleeßeler Sandgrube konnten kurzfristig Pflegemaßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung der hochgradig schutzbedürftigen Zwergbinsengesellschaft eingeleitet werden. Ein Monitoring wird zeigen, ob sich auch die verschollenen Arten Acker-Kleinling (*Anagallis minima*), Kleines Tausendgüldenkraut (*Centaurea pulchellum*) und Salz-Bunge (*Samolus valerandi*) auf den freigelegten Flächen aus der Saatbank wieder entwickeln können.

Auch an anderen Orten konnte festgestellt werden, dass die Sukzession so weit fortgeschritten ist, dass Pflegearbeiten zum Erhalt der schutzwürdigen Vegetationsbestände erforderlich sind.

Die Ergebnisse der Kartiersaison 2021 werde ich im nächsten Jahresbericht darstellen.

Florenliste

Im Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Rotenburg (Wümme) 2003 ist eine Liste der im Landkreis nachgewiesenen Gefäßpflanzenarten enthalten. Dort werden über 1100 Sippen aufge-

listet. Ich bin dabei, die Liste zu aktualisieren und fortzuschreiben. Durch die Auswertung von Literatur über Pflanzenvorkommen im Landkreis werde ich die Liste um eine Kartei historischer Fundorte heute seltener und gefährdeter Sippen mit Literaturziten ergänzen. Anhand dieser Fundortkartei können historische Angaben auf Aktualität überprüft werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass es mit diesem Vorgehen möglich ist, seltene Arten wiederzufinden, um gezielte Schutzmaßnahmen einzuleiten. Zudem können durch den Vergleich mit historischen Daten Bestandsentwicklungen über sehr lange Zeiträume dokumentiert werden.

Managementpläne

Im Jahr 2000 wurden sehr viele Managementpläne für FFH-Gebiete fertiggestellt. Dieser erfreuliche Tatbestand ermöglicht es, durch zielgerichtete Maßnahmen den Zustand in den Schutzgebieten zu erhalten und zu verbessern.

Managementpläne stellen dar, wie Maßnahmen zu lenken sind, um einen guten Erhaltungszustand zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Sie geben darüber hinaus Empfehlungen zur weiteren Entwicklung der Gebiete. Neben den gemäß FFH-Richtlinien geschützten Lebensraumtypen und Arten wurden auch die gemäß §30 BNatschG geschützten Biotoptypen dargestellt. Die Basiserfassung und Aktualisierung erfolgte durch die Kartierung von Lebensraumtypen. Ergänzend wurden Meldungen aus den Artenerfassungsprogrammen des NLWKN einbezogen. Die Menge der gewonnenen und dargestellten Daten vermittelt einen Eindruck über die in den nächsten Jahren und Jahrzehnten zu leistende Naturschutzarbeit zur Erfüllung der EU-Vorgaben.

Aber auch hier zeigt sich, dass keine repräsentative Anzahl von gemeldeten Pflanzenarten aus dem Zeitraum nach 2000 vorliegt. Auch hier sind aktuelle Meldedaten erforderlich, um bei der Fülle der Aufgaben Prioritäten setzen zu können.

Meine Kartierungen beziehen sich genauso auf Schutzgebiete wie auf nicht geschützte Landschaftsbestandteile. Anhand der Kartiierungsergebnisse können somit auch Daten für das verpflichtende Monitoring erarbeitet werden.

Der Niedersächsische Weg

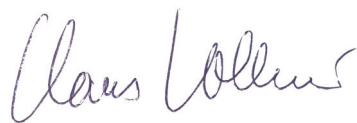
Die Vereinbarung „Der Niedersächsische Weg“ ist ein historisches Ereignis für den Naturschutz in Niedersachsen. Durch den Dialog aller Betroffenen wird ein neuer Weg beschritten, um weitere Verschlechterungen im Naturhaushalt abzuwenden. Die Ziele sind hoch gesteckt und müssen durch konkrete Maßnahmen erreicht werden. Ich freue mich darauf, bei der Umsetzung im Landkreis konstruktiv mitwirken zu können.

Zusammenarbeit mit dem Nabu

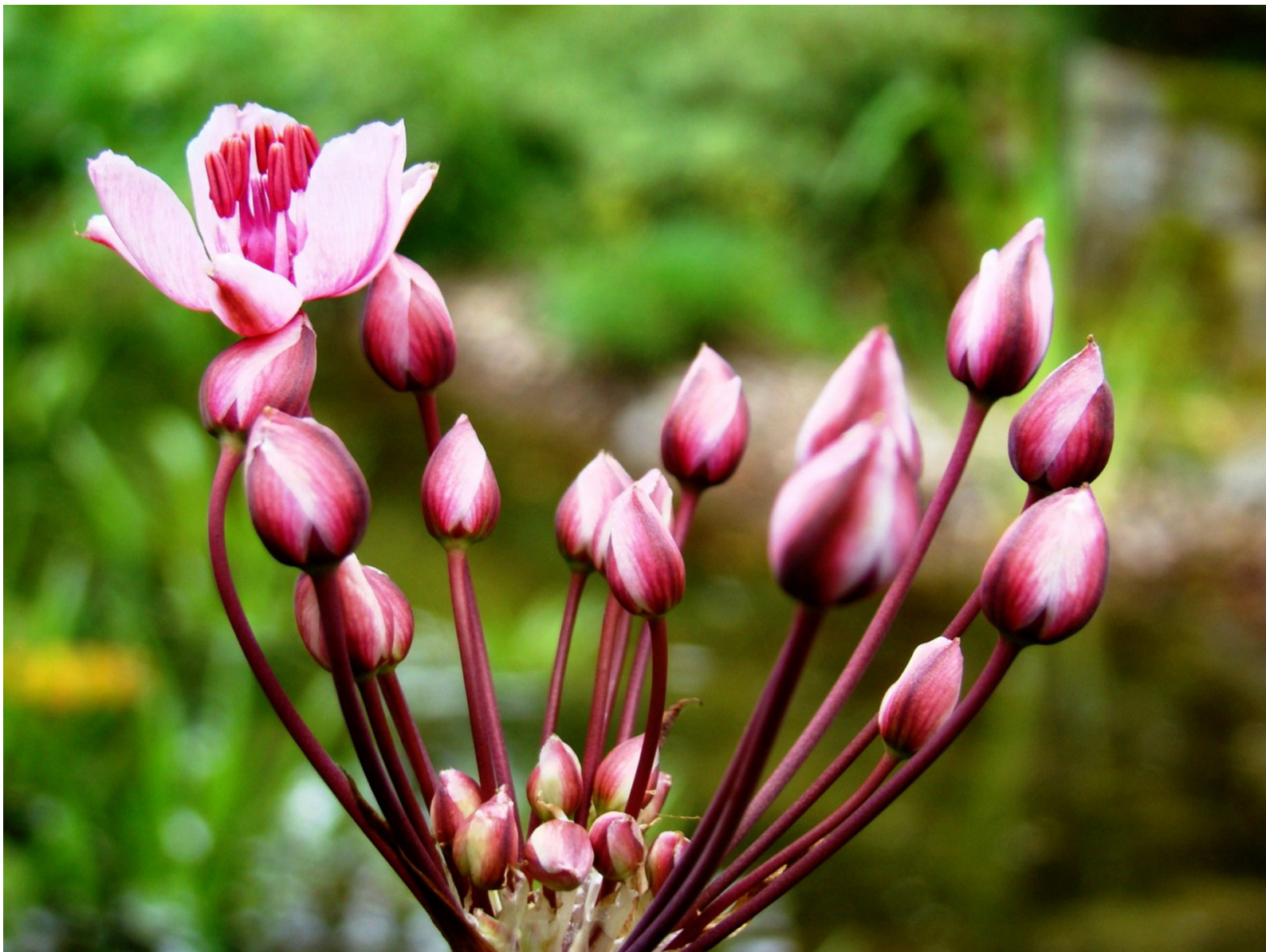
Die Ökologische NABU-Station Oste-Region (ÖNSOR) pflegt im Rahmen des Projektes „Atlantische Sandlandschaften“ die Naturschutzgebiete „Borstgrasrasen bei Badenstedt“ und die „Magerweide südöstlich Volkensien“. In beiden Gebieten wurden aufgrund mangelnder Weideintensität konkurrenzschwache schutzbedürftige Arten verdrängt. Durch eine intensive Beweidung mit Schafen und Ziegen wird derzeit die ursprüngliche Vegetation wiederhergestellt. In Badenstedt wurden zudem Rodungen vorgenommen, um die in den Borstgrasrasen vordringende Gehölze zurückzudrängen. Beide Gebiete sind mir seit über 30 Jahren bekannt und ich habe die Entwicklung der Vegetation beobachten können. Meine Unterstützung bestand darin, bei der Erhebung des Pflanzenbestandes zu helfen und auf Fundstellen von gefährdeten Pflanzenarten hinzuweisen.

Die ÖNSOR hat bei der Bingo-Stiftung einen Förderantrag eingereicht. Ziel ist es, für hochgradig gefährdete Amphibienarten Laichgewässer anzulegen oder wiederherzustellen. Das Projekt beinhaltet z.Z. 19 Flächen, vorwiegend Sandgruben. Bei der Erstellung der Antragsunterlagen ergänzte ich die Ausarbeitung um floristische und vegetationskundliche Angaben.

Lavenstedt, 07.05. 2021



Für den Landkreis Rotenburg (Wümme)



(Schwanenblume)

Vorgelegt von:

Dr. Christiane Looks

Beauftragte für Naturschutz und Landschaftspflege

Fotos: Joachim Looks

Mai 2021

Inhalts-Übersicht

Was war ...	
Neues	3
Kontakte	4
Alte und neue Wege	7

Was ist ...	
Jeder wie er will?	12
War da was?	13
Landschaftspflege – ein Thema mit vielen Facetten	15

Was sein wird ...	
Und was macht die KNB eigentlich im nächsten Jahr?	17

Was war...

Neues



Seit dem Sommer 2020 gibt es nach zwei längeren Vakanzen wieder zwei KNBs für den Landkreis Rotenburg (Wümme). Anders als mehrere Jahrzehnte üblich, betreuen sie gemeinsam ehrenamtlich den gesamten Landkreis.

Ihre Aufgabe besteht darin, die Naturschutzbehörde in allen Angelegenheiten des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu beraten, zu unterstützen und das allgemeine Verständnis für diese Aufgaben zu fördern (§ 34 NAGBNatSchG, Absatz 2, Satz 1 und 2). Entsprechend bisheriger Schwerpunkte beruflicher und ehrenamtlicher Tätigkeit konzentriert sich Claus Vollmer auf Vegetationsbiologie, während mein Tätigkeitsschwerpunkt vor allem in der Förderung des allgemeinen Verständnisses für Naturschutz und dafür erforderliche Landschaftspflege liegt.

Wer sich in einem Arbeitsfeld bewegt, dessen Ziel es ist, Verständnis für komplexe Antworten auf noch komplexere Fragestellungen zu geben, kann ohne Akzeptanz nicht zu befriedigenden Ergebnissen kommen. Akzeptanz entsteht nicht allein durch Sachverstand, sondern durch die Bereitschaft sich auf andere vorbehaltlos einzulassen. Eine immer wieder lohnende Herausforderung!

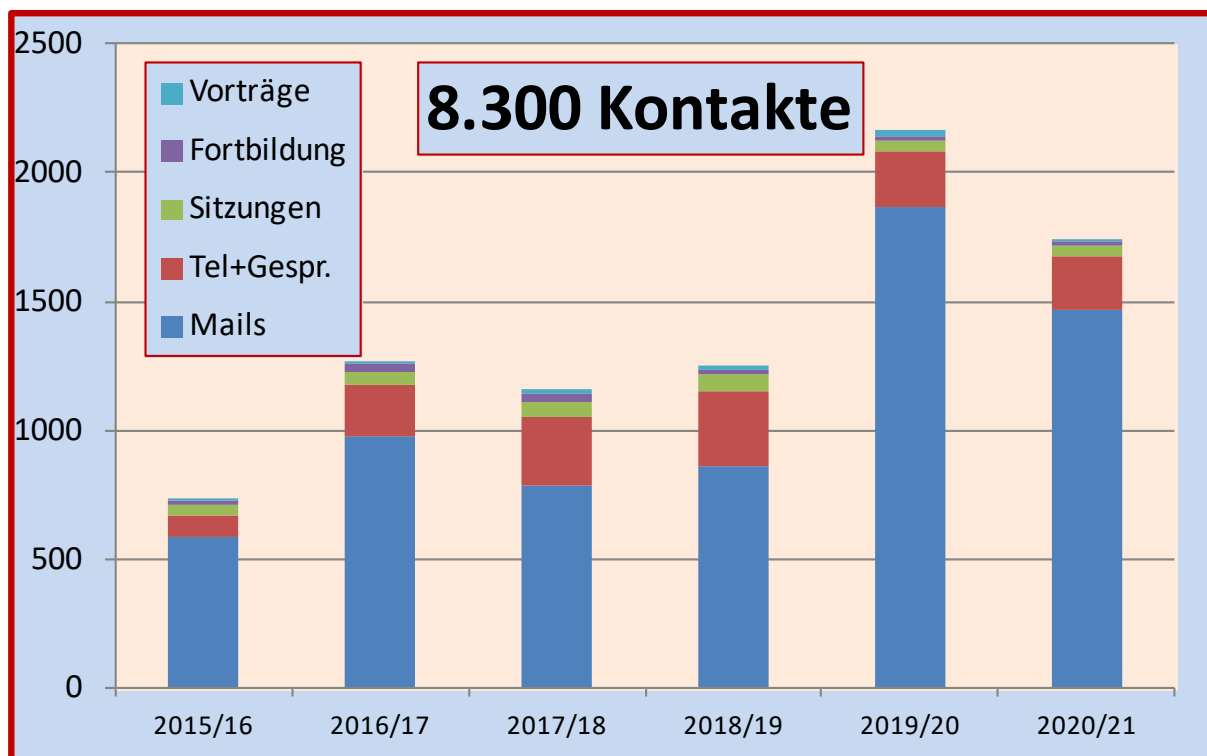
Kontakte



Die aktuelle Pandemie verlangt andere Herangehensweisen an die selbst gesteckte Aufgabe, als sie bisher praktiziert wurden. Weil die bis zum Sommer 2020 erfolgte Betreuung der nördlichen Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) kommissarisch erfolgte, gab es im Gegensatz zum Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit 2015 als KNB Süd keine offiziellen Gespräche mit Samtgemeindebürgermeistern, Interessensverbände, usw. Trotzdem konnten unter Wahrung entsprechender Vorgaben ab Sommer 2020 bis zum zweiten Lockdown alle bis auf drei Hauptverwaltungsbereiche kontaktiert und kommunaler Umgang mit ggfs. entstandenen Problemen aus dem Naturschutzbereich diskutiert werden. Als hilfreich erwies sich, dass die KNB in den Zeiten der beiden Vakanzen über das tägliche Studium örtlicher Medien einen breiten Überblick gewann, welche Schwerpunkte kommunale Politik bestimmen. In Kombination mit örtlichen Sachkenntnissen ließen sich so konstruktive Gespräche führen, die helfen, örtliche Schwierigkeiten mit Naturschutz einordnen zu können, Beispiel: Eingriffs-Ausgleich-Regelung .

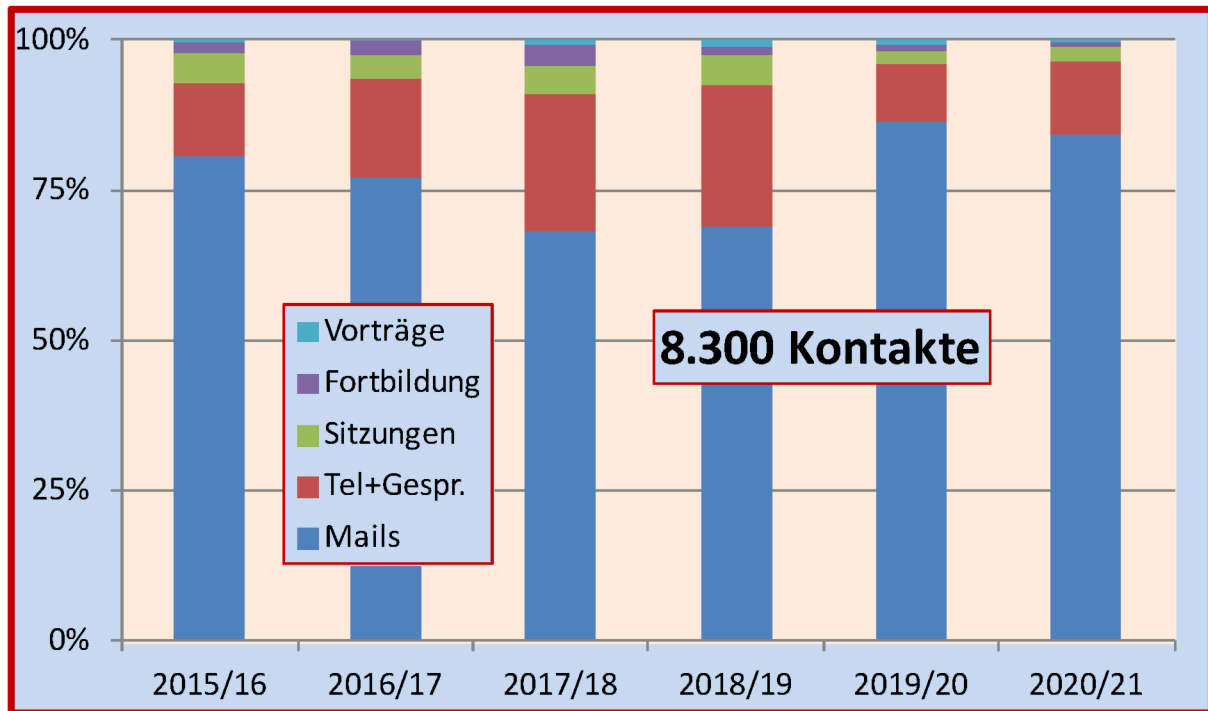
Zu bedauern ist, dass aufgrund mahnender Worte seitens Bundes- und Landespolitik, Kontakte zu beschränken („Jeder Kontakt, der nicht stattfindet, ist gut.“), aufgegeben werden musste, an für Naturschutz relevanten Sitzungen als Zuhörer:in teilzunehmen. Dieses ist bedauerlich, weil vor diesem Hintergrund bisher keine kommunale Sitzung im nördlichen Bereich des Landkreises besucht wurde, während dieses in den Jahren vor der Pandemie im südlichen Teil möglich war und genutzt wurde.

Trotz dieser Behinderung gab es aber auch im sechsten Berichtsjahr im Rahmen zulässiger Möglichkeiten Gelegenheiten für Austausch mit Ämtern, Politikern, Interessensverbänden und vor allem Privatpersonen. Eine Frequenz von rund 5 Kontakten pro Tag, auch an Sonn- und Feiertagen, belegt, auch pandemie-konform ließ sich manches besprechen.

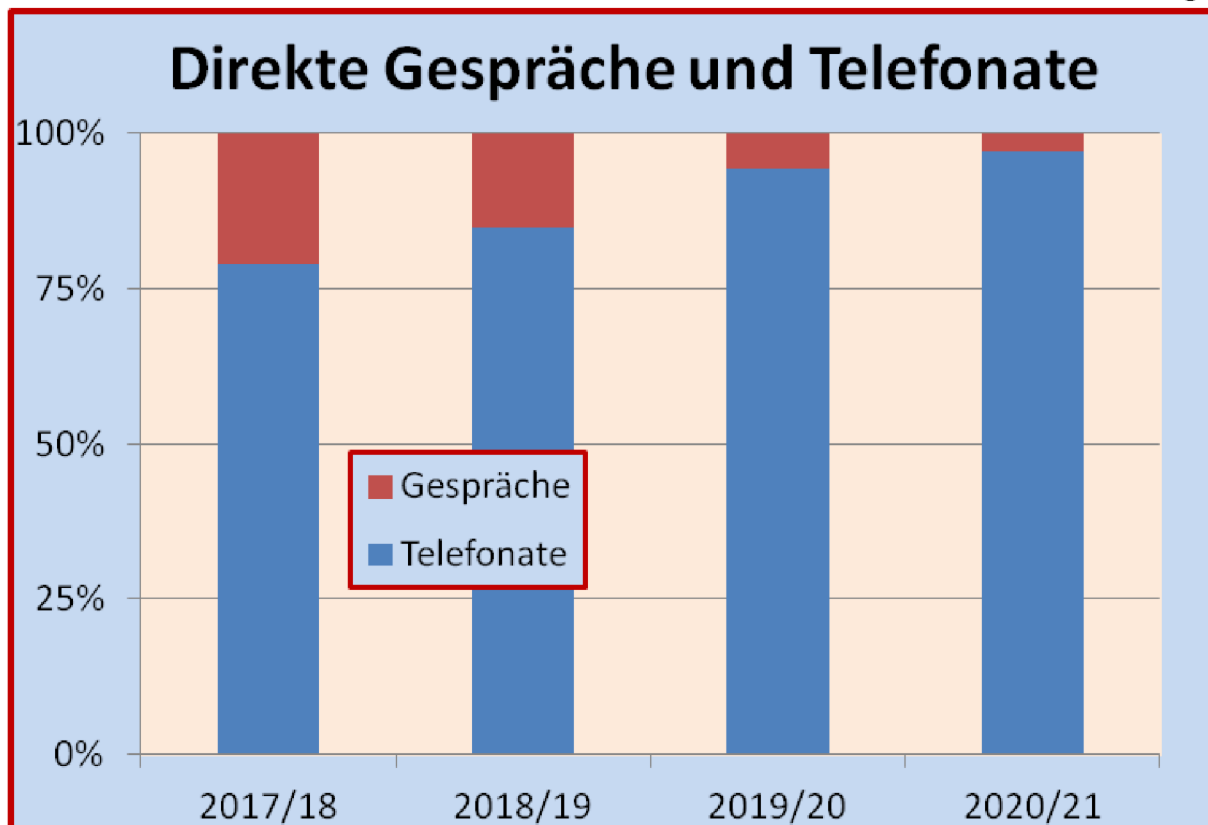


Das Schaubild zeigt einen Rückgang an Kontakten gegenüber dem vorigen Berichtsjahr. Dies ist auch, aber weniger der Pandemie geschuldet, sondern geht im Wesentlichen darauf zurück, dass der aktuelle Berichtszeitraum aus organisatorischen Gründen lediglich 10 von 12 Monaten umfasst.

Die Struktur der Kontakte nach Kontakt-Arten macht deutlich, welchen Einfluss die pandemie-bedingten Beschränkungen hatten: direkte Kontakte durch Gespräche und Vorträge zeigten sich rückläufig und wurden zunehmend durch digitale Kontakte wie Mail-Verkehr, Telefonate und Online-Konferenzen ersetzt.



Innerhalb der verbliebenen direkten Kontakte kam zunehmend das Telefon zur Geltung:



Eine Besonderheit im abgelaufenen Berichtsjahr stellte die kurze Zeit der von weniger Einschränkungen bestimmten Sommer- und Herbstmonate dar. Das engagierte Team der Zevener Landfrauen hatte seit Jahresbeginn 2020 gebangt, ob eine für August mit der KNB vorgesehene Tagesradtour über die Zevener Geest durchgeführt werden konnte. Mit eingeschränkter Teilnehmerinnenzahl wurde sie möglich. Die Tour mit zahlrei-

chen Stationen, an denen oft mit einem leichten Augenzwinkern über die durchfahrene Kulturlandschaft berichtet und auch leicht zu Übersehendes nicht ausgelassen wurde, konnte zweimal wiederholt werden, weil die Nachfrage groß war. Ein ganz besonderer Moment: der Haltepunkt an einer Wassermühle, deren öffentlich zugänglicher Stau zu einer Sohlgleite umgebaut und von oben zu besichtigen war – Stationsthema: barrierefreies Fließgewässer. Bei der ersten Tour ignorierte der zufällig anwesende Grundstücksbesitzer trotz freundlichem Gruß die Gruppe. Eine Woche später gesellte er sich dazu, hörte zu und lud ein, sich einen Eindruck von der Gleite über sein öffentlich nicht zugängliches Grundstück zu verschaffen – eine noble Geste!

Fazit: es geht auch mal anders...

Alte und neue Wege



Wichtigstes Instrument meiner Tätigkeit als KNB ist weiterhin die Natur-Looks-Kolumne. Mittlerweile wurden 146 Kolumnen veröffentlicht. Seit dem Jahr 2017 bzw. 2019 übernehmen Zevener und Bremervörder Zeitung Beiträge.

Um terminliche Engpässe zu vermeiden, werden Beiträge zu naturschutzrelevanten Themen nicht „just in time“ geschrieben, sondern je nach Anfall, sprich immer dann, wenn ein Thema „über den Weg läuft“. So gibt es in der Regel einen Puffer an Kolumnen, der ungefähr für ein Vierteljahr reicht. Die Pandemie zwang auch hier zum Umdenken und „just in time“-Schreiben.

Ein wesentlicher Reiz der Kolumne ist ihr Ende mit der Empfehlung eines Ausflugsziels zum Thema des Beitrags, um Geschriebenes zu veranschaulichen. Das Angebot wird angenommen, wie einzelne genervte Anlieger eines ortsnahen Beispiels zu berichten wusste. Um aber in der Pandemie mit dem Hinweis auf einen besuchswerten Ort nicht einen wenig pandemie-konformen Zulauf auszulösen, wurden das Kolumnenkonzept während des ersten Lockdowns und ab dem Herbst 2020 dahingehend geändert, dass nun vor allem solche Themen in den Vordergrund gestellt wurden, die zu praktischer Tätigkeit in einem Garten anregen. In der Mehrzahl der „Pandemie-Themen“ ging es um geschützte bzw. in Bedrängnis geratene Pflanzen im Landkreis Rotenburg (Wümme), die mittlerweile aber Eingang in ein gut sortiertes, gärtnerisches Angebot fanden und bei geeigneten Bedingungen vor Ort ein geschütztes Zuhause in einem Privatgarten finden können. Das kam gut an und schlug sich in Beratungsgesprächen nieder.



Hilfreich bei der Suche nach für die Pandemie geeigneten Themen waren zwei Anfragen aus dem Amt für Naturschutz und Landschaftspflege, von denen eine eher ungewöhnlich erschien, aber beantwortet werden konnte und in einer viel beachteten Kolumne verarbeitet wurde: gibt es Irrlichter? Die eindeutige Antwort: Ja, wenn auch mittlerweile sehr selten.



(Foto: Joachim Trautmann/Fotocommunity)

Im Frühjahr 2017 gab die Stiftung Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme) die ersten 34 Kolumnen in einem Natur-Lesebuch heraus, dem 2019 Band 2 mit 46 weiteren Beiträgen folgte. 2021 folgt Band 3, eine Zusammenfassung der sogenannten „Pandemie-Kolumnen“, zu denen drei zählen, die hoffnungsvoll von einer Lockerung pandemiebedingter Einschränkungen zum Sommer ausgehen.



Einen nicht unerheblichen Teil der KNB-Tätigkeit füllten bisher Vorträge zu unterschiedlichen Themen des Naturschutzes. Im Berichtszeitraum 2020/21 mussten pandemie-bedingt acht entsprechend geplante Veranstaltungen abgesagt werden. Dafür sprang ein neues, ausbaufähiges Format ein: „Fünf nach sechs am Brunnen“. Am 18. Juni 2018 wurde zum drittenmal in Visselhövede mit Hilfe der KNB der preisgekrönte Film „Tomorrow“ bei einem gemeinnützigen Verein im Visselhöveder Ortsteil Riepholm gezeigt. „Tomorrow – die Welt ist voller Lösungen“ verdeutlicht Zusammenhänge, um Handeln anzuregen, menschliches Leben auch zukünftig zu ermöglichen. Der Film traf die Anwesenden so, dass bis weit in die Nacht hinein diskutiert wurde, was getan werden könnte. So entstand das Bündnis „Vissel for Future“. Mittlerweile konnte Bemerkenswertes angestoßen und realisiert werden, beispielsweise in Anlehnung an das Experiment einer „essbaren Stadt“ des englischen Orts Todmorden. Mittlerweile steht in der Saison auf dem Visselhöveder Marktplatz am dortigen Brunnen eine mit Hilfe der Stadt errichtete Palettenlandschaft, deren Hochbeete wie in Todmorden jeden einladen, Gemüse, Kräuter und essbare Blumen zu nutzen. Für die Pflege kommt eine Vissel-

höveder Wohngruppe der Rotenburger Werke auf. Die KNB stand den Initiatoren während der Planungszeit beratend zur Seite. Mittlerweile wird die Palettenlandschaft in der Saison, wenn es Pandemie-Auflagen ermöglichen, einmal die Woche bei der Aktion „Fünf nach sechs am Brunnen“ mit diversen Beiträgen für eine halbe Stunde „bespielt“ – ein neues Format, das es der KNB, wenn sie im Programm vorgesehen war, ermöglichte, ein erweitertes Publikum als sonst zu erreichen – ein spannendes Projekt, bei dem andere Themen und ein anderer methodischer Ansatz verwendet wurden. Drei Sequenzen mit der KNB fanden bisher statt. In einer ging es um nachhaltigen Umgang mit Pflanzen, weiter mit einer Sequenz zum Umgang mit giftigen Pflanzen und anschließend um formale bzw. naturnahe Gestaltung von Flächen.

2017 wurde eine Wanderausstellung zum Thema „Auf dem Weg – Naturschutz im Landkreis Rotenburg (Wümme)“ konzipiert, die bisher in sechs Hauptverwaltungskommunen gezeigt wurde. Während des Herbstes 2020 war sie in Lauenbrück zu sehen. Im Frühjahr 2021 sollte sie in Sottrum aufgebaut werden, was zur Zeit aber verschoben werden musste, weil der dortige Gastgeber, die Volksbank Wümme-Wieste, sich pandemie-bedingt nur eingeschränkt für Publikumsverkehr öffnet.

Des Weiteren ist die KNB beteiligt bei:

- Auswilderungsprojekt der Rotenburger Igelhilfe
- Zwergschwan-Zählung Wümmeniederung zwischen Rotenburg und Hellwege
- Heckenprojekt des BUND bei der Ahauser Düne
- Projektierung Streuobstwiese Hellwege
- Projekt „Lieblingsorte“ von Bremen Zwei: Vareler Heide
- Nordpfad-Projekt: Besucherlenkung

Abgeschlossen wurde nach Erstellung eines Managementplanes die Wiederherstellung bzw. Weiterentwicklung artenreichen Feuchtgrünlands in der Wümmeniederung.

Fazit: Auch mal ausgetretene Wege verlassen!

Was ist ...

Jeder wie er will?



Konkrete Beschwerden, die bei mir eingehen, werden in der Regel an die zuständigen Landschaftswarte/Innen weitergegeben, die sich darum kümmern. Es gibt aber auch Fälle, in denen ich selbst gebeten werde, den Vorfall weiter zu verfolgen. Dieses betrifft den folgenden Fall, der aufgeführt wird, weil er symptomatisch für einen Zustand ist, der bereits in meinem ersten Tätigkeitsbericht 2016 angesprochen wurde: die personelle Ausstattung der Naturschutzbehörde.

„Derzeit sind 2688 gesetzlich geschützte Biotope verzeichnet. Um diese wenigstens einmal in 5 Jahren zu überprüfen, müsste ein Mitarbeiter bei 254 regulären Arbeitstagen, abzüglich 30 Urlaubstagen, JEDEN Tag 2 ½ Biotope aufsuchen. Das ist nicht zu schaffen, selbst wenn dieser Mitarbeiter keine weiteren Aufgaben hätte!

aus: Jahresbericht Naturschutz und Landschaftspflege 2016, S. 7

Mittlerweile wurde das Team erfreulicherweise aufgestockt, aber reicht dieses?

2017 gab es den Hinweis auf eine nicht genehmigte, flächige Bodenauffüllung im Bereich des Hasseler Moorwinkels mit wenig geeignetem Material. Die bis in den Moorwald hineinreichende Auffüllung hatte zur Folge, dass auf der Fläche Bäume abstarben. Seitens der UNB wurden Maßnahmen ergriffen, auch der zuständige Landschaftswart über diese informiert und um Mithilfe gebeten, aber bis heute änderte sich dort nichts.

Fazit: unerlässlich: „Am Ball bleiben!“

War da was?



Jeder kennt es: klare Aufgabenstellung, wird nach bestem Wissen und Vermögen abgearbeitet und dann das: eine andere Person ist ebenfalls nach bestem Wissen und Vermögen in dem Bereich tätig, aber mit einer anderen Aufgabenstellung, und schon kollidieren Aufgabenbereiche. So geschehen beispielsweise an der Grenze zwischen Rotenburger und Sottrumer Gemeindegebiet. Dieses Beispiel wurde bereits 2016 im 1. Tätigkeitsbericht erwähnt, wird aber erneut aufgeführt, weil es exemplarisch auf ein Problem verweist, dass nicht zu vernachlässigen ist: Interessenskollisionen.

Das 2004 als seggen- und binsenreiche Nasswiese kartierte § 30 Biotop machte bei einer 2016 erfolgten Ortbesichtigung so gar nicht den Eindruck einer seggen- und binsenrei-

chen Nasswiese. Der zuständige Landschaftswart wurde informiert und erfuhr: 2008 fiel auf, dass vermutlich im Rahmen der 2008 abgeschlossenen Flurbereinigung neben dem bereits vorhandenen Graben ein weiterer gezogen wurde, mit der Folge, die Nasswiese ist keine mehr, vor allem nach mehreren, trockenen Sommern.



Nicht alle § 30 Biotope liegen auf privatem Grund. Viele sind in öffentlicher Hand, dazu gehören auch solche des Bundes, der ihre adäquate Pflege zu verantworten hat. Auf den Hinweis eines im Naturschutz vielfältigen Aktivisten sah ich mir mit ihm Teile eines 87 ha großen Gebiets an, das 1997 kartiert worden war. Das Gelände ist zeitweise betretbar und wird Interessierten seit langem bei Führungen gezeigt. Ich kenne große Teile der Fläche schon seit geraumer Zeit aus eigenem Erkunden, zu denen aber nicht jene Bereiche gehörten, um die es bei dem Besuch ging. Vor allem eine der Flächen macht Sorgen, weil die für sie offenbar nicht bzw. nicht mehr angepasste Pflege den Bestand einer hoch sensiblen Pflanze gefährdet. Es existiert ein Gutachten zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. Daran soll erinnert werden.

Fazit: Vertrauen ist gut, Kontrolle muss aber trotzdem sein.

Landschaftspflege – ein Thema mit vielen Facetten



Unmittelbar vor meiner Ernennung zur KNB wurde ein Gebiet nordöstlich von Lauenbrück, von dem ein Bereich im Bekanntenkreis als „Wildnis“ bezeichnet wird, als NSG ausgewiesen. Privatflächen der „Wildnis“ werden schon lange über ein Universitäts-Projekt begleitet. Die Artenvielfalt war beeindruckend. Frühzeitig wurde klar, dass die artenerhaltene Bewirtschaftung langfristig nicht fortgesetzt werden konnte. Überlegungen zu einem Ankauf betroffener Flächen durch die öffentliche Hand ließen sich nicht verwirklichen. Die Areale, schwer zu erreichen, wurden weitgehend der Sukzession überlassen. Zu den Bereichen gehört eine Grünlandfläche in einem Waldstück. Der Leiter des Universitäts-Projekts vermutete, dass es sich hier um einen ehemaligen Esch handeln könnte. Die Überprüfung von Flurnamen in dem entsprechenden Gebiet durch die KNB bestätigte, dass sich dicht bei der Fläche an einem Bach eine wüst gefallene Siedlung befand. 2014 wurde der 0,06 ha kleine Bereich als Biotoptyp HCT trockene Sandheide identifiziert. Er konnte längere Zeit über eine einmal im Jahr erfolgte Waldbeweidung mit zwei Pferden einigermaßen frei gehalten werden, wodurch der Untergang eines deutschlandweit rückläufigen Pflanzen-Bestandes verhindert wurde. In der Kartierung wird er nicht erwähnt. Allerdings findet er sich im Eingangstext des NLWKN zu dem NSG. Waldbeweidung ist nicht zulässig. Für eine Verpachtung als Wiese ist der schlecht erreichbare Bereich mit einer Größe von 0,06 ha nicht geeignet...

Eine weitere 2,97 ha große Fläche, 2014 als NSR – sonstiger, nährstoffreicher Sumpf – kartiert, wurde bereits im Steckbrief als „Nasswiesenbrache“ identifiziert. Eine Bewirtschaftung ist wie bei der 0,06 ha kleinen Waldfläche wirtschaftlich nicht möglich, weil die Erreichbarkeit kaum gegeben ist. Der Leiter des Universitäts-Projekts zeigte einem kleinen Team 2017 einen Bereich, in dem ein Orchideen-Bestand mittlerweile durch die Ausbreitung von ebenfalls geschütztem Gagel nicht mehr zu finden ist: geschütztes Gehölz gegen geschützte Pflanze...

Ein dritter Bereich: eine 2,8 ha große, nur über die eben vorgestellte Nasswiesenbrache zu erreichende ehemalige Wiese, 2014 als NSS Hochstaudensumpf kartiert, enthielt vereinzelte Sumpfdotterblumen. Sie konnten von der KNB 2017 identifiziert werden. Zu Zeiten von Nutzung enthielt die Fläche einen Orchideen-Bestand...

2017 wurden nach Genehmigung der UNB auf diesen Flächen Weisergatter zur Kontrolle vom Pflanzenbestand eingerichtet, die in Afrika bei entsprechenden Forschungsarbeiten genutzt werden, um Pflanzenbestände kontrolliert beobachten zu können. 2020 sollte über Ergebnisse öffentlich berichtet werden. Die Pandemie verhinderte dieses ...

Fazit: Nichts tun, hilft auch nicht.

Und was macht die KNB im nächsten Jahr?



Im vergangenen Jahr berichtete die KNB, dass ihr Material bereit gestellt wurde, das bei „Analysen solcher Prozesse helfe, welche Veränderungen nach sich zogen, die zu diskutieren sind und denen ggfs. im Konsens zu begegnen ist.“ (Jahresbericht Naturschutz und Landschaftspflege 2019/20, S. 15)

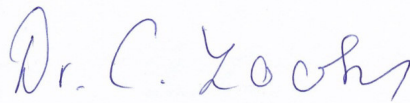
Erwähnt wurden dabei „Gespräche mit Menschen vor Ort oder dort, wohin sie gezogen sind“ (ebda.) Dieses verstetigt sich, wie der Umgang mit pandemie-konformen Kolumnen zeigte. Offenbar förderte die Konzentration einer Kolumne auf jeweils ein sehr klar überschaubares Thema und nicht auf einen komplexen Zusammenhang bei Zeitzeugen Erinnerungen, die mittlerweile anachronistisch wirken. Ich war ein ums andere Mal erstaunt, wie präzise erinnert wurde. Auffallend dabei: Beschreibungen von einst wohl sehr viel üblicheren Pflanzenbeständen waren so exakt, dass Standorte mühelos identifiziert werden konnten. Überraschend oft handelte es sich dabei um heutige § 30 Biotope. Allerdings ist deren Zustand aktuell ein anderer. Die ehemals vorhandene Artenvielfalt ist deutlich kleiner geworden. Mir wurde beispielsweise der Standort eines Schuppenwurzbestand so exakt beschrieben, dass ich gleich meine Bedenken hatte, ob er noch vorhanden ist, weil das hoch interessante Gebiet erst vor zwei Jahren Ziel einer

Erkundung gewesen war und gegenüber der Beschreibung des Zeitzeugen vom Ende der 50er Jahre fast jegliche Nutzung aufgegeben worden war und das Gebiet verbuschte. Aus den nach dem Telefonat eingesehenen Kartierungsunterlagen ergab sich: Schuppenwurz wurde 30 Jahre später dort nicht gefunden. So sind Zeitzeugen vor allem der 50er Jahren wohl die letzten, die mit einer Artenvielfalt ganz selbstverständlich aufwuchsen, die mittlerweile nur durch Erinnerung lebendig bleibt.

Im Sommer 2020 schrieb ein Natur-Looks-Leser:

Nicht nur ich freue mich auf weitere Beiträge von Natur-Looks, sondern auch meine Freunde im Landkreis Verden, die viel zu Fuß und mit dem Rad im Elbe-Weser-Dreieck unterwegs sind und die mich regelmäßig nach Ihren Beiträgen fragen.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat trotz nicht zu leugnenden Artenschwunds nach wie vor vieles, was sich lohnt, wahrgenommen zu werden. Auch gibt es zahlreiche kreative Bemühungen, Auswüchsen Einhalt zu gebieten. Sie verdienen beachtet und unterstützt zu werden. Dafür werde ich mich auch in Zukunft einsetzen, denn nur Probleme, die erkannt werden, lassen sich auch lösen.



30.04.21



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 7		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1250 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
03.06.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuausweisung von Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler

Sachverhalt:

Im Landkreis Rotenburg (Wümme) gibt es seit der letzten Ausweisung vom 21.03.2019 98 Naturdenkmäler. 97 davon wurden in einer neu überarbeiteten Sammelverordnung ausgewiesen. Ein Naturdenkmal, die „Eichenallee in Scheeßel“, ist noch durch die ursprüngliche Verordnung vom 27.11.1934 geschützt.

Diese eine Allee wurde 2019 nicht mit übernommen, da bereits zu diesem Zeitpunkt eine neue Verordnung speziell für Alleen und Baumreihen geplant war, in der einheitliche Regelungen für alle betreffenden Alleen und Baumreihen im Landkreis vorgesehen sind. Im Auswahlverfahren für geeignete Alleen und Baumreihen wurden alle von Bürgern, Organisationen und Gemeinden vorgeschlagenen sowie alle vom Niedersächsischen Heimatbund (<https://alleen-niedersachsen.de/>) mit einer Bewertung von „gut“ und „sehr gut“ gelisteten Alleen und Baumreihen kontrolliert. Bei der Bewertung waren vor allem das Erscheinungsbild, die Einheitlichkeit bezüglich der Baumart, die Bildung eines Kronenschlusses, das Alter und die Hauptbaumart von Bedeutung. 25 Alleen und Baumreihen sind aufgrund der Prüfung als schützenswert eingestuft worden. Zusammen mit der „Eichenallee in Scheeßel“ sollen somit 26 neue Naturdenkmäler ausgewiesen werden. Mit den bereits 2019 ausgewiesenen Naturdenkmälern würde es nach Abschluss des Verfahrens 123 Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) geben.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit an der Ausweisung erfolgt, anders als bei den bereits ausgewiesenen Naturdenkmälern, mittels einer öffentlichen Auslegung. Dieses Vorgehen entspricht der Beteiligung bei der Sicherung der FFH-Gebiete. Die Wahl des Verfahrens war ein maßgeblicher Grund dafür, die Ausweisung getrennt von der Ausweisung 2019, in der Einzelbäume gesichert wurden, durchzuführen. Die Baumreihen und Alleen erstrecken sich zusammen mit deren Kronentraufbereichen größtenteils über eine Vielzahl an Flächen von unterschiedlichen Eigentümern und Nutzungsberechtigten, weshalb eine Öffentlichkeitsbeteiligung zielführender ist als eine Anhörung der einzelnen Eigentümer.

Der Verordnungsentwurf nebst Auflistung der zu schützenden Alleen und Baumreihen ist beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Das Verordnungsverfahren zur Ausweisung von 26 Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler wird eingeleitet.

Luttmann

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Verordnung über Alleen und Baumreihen als Naturdenkmäler im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom xx.xx.2021

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 6, 22 Abs. 1 und 2 BNatSchG¹ i.V.m. den §§ 14, 15, 21 Abs. 1, 32 Abs. 1 NAGBNatSchG² wird verordnet:

§ 1

Naturdenkmäler

- (1) Dem Schutz dieser Verordnung unterliegen alle in der Anlage 1 zum Verordnungstext aufgelisteten und beschriebenen Alleen und Baumreihen. Die räumliche Ausdehnung des jeweils geschützten Bereiches beinhaltet die Allee bzw. Baumreihe selbst sowie den Kronentraufbereich der Bäume.
- (2) Die Alleen und Baumreihen sind in Übersichtskarten im Maßstab 1:50.000 dargestellt. Die genaue Lage ist jeweils auf einer Verordnungskarte im Maßstab 1:10.000 abgebildet. Alle Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von Jedermann während der Dienststunden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Amt für Naturschutz und Landschaftspflege sowie bei den kreisangehörigen Gemeinden unentgeltlich eingesehen werden.

§ 2

Schutzzwecke

- (1) Allgemeiner Schutzzweck von Alleen und Baumreihen ist zunächst die kulturhistorische Bedeutung. Sie ergibt sich vorrangig daraus, dass Alleen und Baumreihen seit Jahrhunderten wichtige strukturgebende Landschaftselemente darstellen und in den ländlichen Gebieten zur Obstversorgung, Brennholzproduktion oder als Bienenweide genutzt wurden. Zusätzlich sind Alleen und Baumreihen von naturkundlicher Bedeutung, da sie, ab einem bestimmten Alter, einen großen Beitrag zum Erhalt der biologischen Vielfalt leisten und Teile von Biotopverbundsystemen sein können, die geeignet sind, Lebensräume miteinander zu verbinden.
- (2) Der besondere Schutzzweck eines jeden Naturdenkmals ist in der Anlage 1 zur Verordnung beschrieben.

§ 3

Verbote

- (1) Gemäß § 28 Abs. 2 BNatSchG sind die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.
- (2) Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt
 - a) Entfernen oder Beschädigen von Ästen oder Wurzeln der geschützten Gehölze,
 - b) jegliches Aufschütten, Abtragen, Verdichten oder Verändern des Bodens, sofern dies das Gehölz schädigen kann,
 - c) Verlegen von Leitungen aller Art sowie das Errichten und wesentliche Verändern von baulichen Anlagen einschließlich Lagerplätzen,
 - d) organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Genehmigung durchzuführen,

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG), in der aktuellen Fassung

² Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG), in der aktuellen Fassung

- e) Geocaches an Bäumen anzubringen sowie zu vergraben,
- f) zu zelten, zu lagern, zu grillen oder Feuer zu machen,
- g) Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; ausgenommen sind Tafeln zur Kennzeichnung des Schutzobjektes sowie Hinweis- und Warntafeln aufgrund anderer Rechtsvorschriften,
- h) hochwüchsige Gehölze zu pflanzen,
- i) Gehölz schädigende (z.B. toxische) Stoffe aller Art, wie z.B. Streusalz außerhalb des Straßenkörpers, einzusetzen oder auszubringen sowie Silagemieten anzulegen,
- j) das Einritzen von Gravuren, das Beklettern der Bäume,
- k) Veränderung des Grundwasserspiegels im Wurzelbereich der Gehölze.

§ 4

Freistellungen

- (1) Freigestellt von den Verboten des § 3 sind alle notwendigen Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen, die dem Erhalt des Naturdenkmals dienen und von der Naturschutzbehörde angeordnet oder mit ihr zuvor einvernehmlich abgestimmt worden sind. Freigestellt sind außerdem das Ausbringen von Streusalz auf für den öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung von öffentlichen Straßen durch die jeweiligen Straßenbaulastträger, sobald dafür eine Fällung notwendig ist, ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde dazu einzuholen.
- (2) Weitergehende Vorschriften der §§ 23, 26, 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NAGBNatSchG, § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG, §§ 39 und 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (3) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen und Anzeigepflichten

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Maßnahmen, die der Feststellung oder Beseitigung einer von den Naturdenkmälern ausgehenden Gefahr dienen, sind gemäß § 21 Abs. 2 NAGBNatSchG abweichend von § 3 dieser Verordnung nicht verboten. Die Maßnahmen sind der Naturschutzbehörde spätestens drei Werktage vor der Durchführung, bei gegenwärtiger erheblicher Gefahr unverzüglich, anzuzeigen.
- (3) Schäden an den Naturdenkmälern, die durch höhere Gewalt (z.B. Sturmschäden) verursacht wurden, sind der Naturschutzbehörde innerhalb von 14 Tagen nach deren Feststellung anzuzeigen.
- (4) Vorhersehbare Unterhaltungsarbeiten im geschützten Bereich von Naturdenkmälern an bestehenden Ver- und Entsorgungsanlagen aller Art (z.B. Strom-, Wasser-, Abwasser- und sonstige Leitungen) und an öffentlichen Straßen sind der Naturschutzbehörde mindestens sechs Wochen vor Arbeitsbeginn anzuzeigen. Dazu sind der Naturschutzbehörde vollständige Unterlagen über die geplanten Arbeiten vorzulegen. Erhält der Vorhabenträger vier Wochen nach Vorlage der vollständigen Unterlagen keine Rückmeldung, dürfen die beantragten Arbeiten wie geplant ausgeführt werden. Unvorhersehbare Arbeiten sind unverzüglich nach der Reparatur bei der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

§ 6

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Zur Sicherung des Schutzzwecks gemäß § 2 kann die Naturschutzbehörde Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen nach Absatz 2 durchführen oder durchführen lassen, die von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten nach Ankündigung zu dulden sind. Die Kosten trägt die Naturschutzbehörde.
- (2) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach Abs. 1 sind insbesondere
- 1. an geschützten Einzelgehölzen und Gehölzbeständen sowie in deren Kronentraufbereich**
- a) Gehölzschnitte zum Zwecke der Verkehrssicherung und zum Erhalt der Vitalität der geschützten Gehölze,
 - b) Einbau von Baum- und Kronenstabilisierungen (z.B. auch Erdanker),
 - c) Maßnahmen zum Schutz gegen Beschädigung (mechanische Beschädigungen, Verbissschäden, Bodenverdichtung),
 - d) Maßnahmen zur Bodenverbesserung und Bodendüngung,
 - e) Rückschnitte von in das Naturdenkmal einwachsenden Gehölzen und die Freistellung des Kronentraufbereichs von Gehölzaufwuchs.
- *Alle unter den Buchstaben a) – e) aufgeführten Arbeiten sind gemäß den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis [derzeit nach Maßgabe der „Zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege“ (ZTV-Baumpflege)] auszuführen.
- (3) Über die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 hinaus haben die Eigentümerinnen und Eigentümer sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten der Naturdenkmäler bzw. der betroffenen Grundstücke das Aufstellen und Anbringen von Kennzeichnungsschildern im Sinne von § 22 Abs. 4 BNatSchG i.V.m. § 14 Abs. 10 NAGBNatSchG zu dulden.
- (4) Geringfügige Pflegemaßnahmen können im Einzelfall nach vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde vom Eigentümer selbst durchgeführt werden.
- (5) Abgängige Bäume sind in einem Verhältnis von 1:1 an gleicher Stelle zu ersetzen.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gem. § 69 Abs. 7 BNatSchG i.V.m. § 43 Abs. 3 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- 1. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern (§ 43 Abs. 3 Nr. 2 NAGBNatSchG) oder
 - 2. den Verboten nach § 3 zuwider handelt oder seinen Anzeigepflichten gemäß § 5 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt (§ 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG).
- (2) Gemäß § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG können Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 Nr. 1 mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und nach Abs. 1 Nr. 2 mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 8

Aufhebung von Naturdenkmälern

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird die Verordnung das Naturdenkmal ND Nr. 19 „Eichenallee in der Mühlenstraße“, Gemeinde Scheeßel mit Verordnung vom 27.11.1934 gelöscht.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.xxxx

Luttmann
Landrat

ND Nr.	Bezeichnung:	Beschreibung:	Schutzzweck:	Standort:	Flurdaten:
1	Skurrile Baumreihe bei Rhadereistedt	Ca. 190 m lange Baumreihe aus alten, skurril gewachsenen Rot-Buchen und Stiel-Eichen.	Die Bäume dieser Baumreihe sind aufgrund ihrer besonderen Gestalt und auch des hohen Alters schützenswert.	Am nördlichen Ortsausgang von Rhadereistedt ca. 800 m links der Landesstraße hinter dem Brommelberg, Feldflur "Hinter dem Ehlenkamp"	Rhadereistedt Flur 3 Flurstück 109/1 und Flur 4 Flurstücke 4, 5 und 160
2	Sommer-Linden-Allee bei Brillit	Herausragende etwa 410 m lange Allee aus Sommer-Linden, die wie durch einen Tunnel nach Brillit hinein führt.	Die Allee ist aufgrund ihrer säulen- bzw. tunnelartigen Gestalt sowie des relativ dichten Baumbestandes und der sich daraus ergebenden Schönheit schützenswert. Außerdem haben Linden eine besondere Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich an der K 104, sie beginnt an der Abfahrt von der B74 und endet am Ortseingang.	Brillit Flur 1 Flurstück 264/1
3	Alte Stiel-Eichen-Allee Westerwalsede bis "Auf dem Adel"	Gute 2 km lange Allee mit zum Teil sehr alten Eichen, die einen schönen Kronenschluss aufweisen. In Lücken von abgegangenen Altbäumen sind mittelalte bis junge Nachpflanzungen vorhanden, die die Allee für nächste Generationen erhalten werden.	Diese auf weite Strecken gut erhaltene Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit, bezogen auf ihr überwiegend hohes Alter, ihre Länge und ihren Gesamteindruck sowie ihrer Wirkung auf das Landschaftsbild schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt auf Höhe des Grundstücks "Auf dem Adel" Nr. 4 und zweigt am Ortseingang auf die "Dorfstraße" ab, wo sie auf Höhe der "Dorfstraße" Nr. 16 endet.	Westerwalsede Flur 2 Flurstück 255/8, 255/22 und 255/23 und Flur 8 Flurstück 452
4	Alte Stiel-Eichen-Allee östlich von Kirchwalsede	Die ca. 1,3 km lange Allee weist keine erkennbare Ordnung der Bäume auf, die alten Exemplare bilden einen Kronenschluss, es gibt junge und mittelalte Nachpflanzungen.	Die Allee ist aufgrund ihres überwiegend hohen Alters und ihrer ortsbildprägenden Wirkung schützenswert. Außerdem stellt sie einen linienhaften Biotopverbund zwischen Lebensräumen innerhalb der Ortschaft Kirchwalsede und des Waldgebietes "Buhlen" im Osten dar.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt kurz vor dem östlichen Ortsausgang von Kirchwalsede und endet beim Federlohmühlenbach.	Kirchwalsede Flur 7 Flurstück 326/38 und Flur 6 Flurstück 172/9
5	Historische Eichen-Reihe in Haaßel	Etwa 250 m lange, L-förmige Baumreihe aus alten Stiel-Eichen mit einem maximalen Stammumfang von 4,2 m.	Die Reihe ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und des selten hohen Alters einiger ihrer Bäume schützenswert.	Die Reihe befindet sich am Ende des Weges "Karkenstieg" in Haaßel und umrandet eine Ackerfläche.	Selsingen Flur 4 Flurstücke 73/15 und 156/2 und Haaßel Flur 3 Flurstücke 13/47 und 13/48
6	Linden-Allee südlich von Winkeldorf	Allee von gut 1,7 km Länge, fast ausschließlich mit Holländischer-Linde bestückt. Die Bäume bilden im Längs- und Querprofil einen durchgängigen Kronenschluss.	Die Allee ist aufgrund ihrer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild, die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer besonderen Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 201, sie beginnt unmittelbar hinter dem Ortsausgang von Winkeldorf und endet mit dem Beginn des Waldes auf der westlichen Seite.	Winkeldorf Flur 2 Flurstück 97/6 und Horstedt Flur 2 Flurstücke 366/12, 736/314, 301/1
7	Historischer Gehölzring bei Fintel	Ca. 850 m lange kreisförmige Anordnung von vorwiegend Eichenbäumen entlang eines Weges, die bis auf eine Lücke im Süden vollständig geschlossen ist.	Diese große, kreisförmige Anordnung von Bäumen stellt eine schützenswerte Seltenheit und Eigenart dar. Vermutlich diente sie in der Vergangenheit als Begrenzung zwischen Weideland und den Ackerflächen auf der Bergkuppe.	Nördlich von Fintel, gute 100 m nördlich der Fintau beginnt die Kreispflanzung, die sich einmal um den Feienberg erstreckt.	Fintel Flur 4 Flurstücke 105/1, 107/1, 108/1, 108/2, 182/104, 187/108, 198/108, 200/108, 202/108, 204/108, 206/108, 208/108 und 251/103
8	Linden-Allee bei Barchel	Die etwa 1,2 km lange Allee besteht aus mittelalten Winter-Linden, die in einer Höhe von 2-2,5 m als Kopfbäume geschnitten wurden und sich dadurch in dieser Höhe mehrstämmig verzweigen.	Diese, zu Kopfbäumen geschnittene Allee ist aufgrund ihrer landeskundlichen Bedeutung und der aus dem Schnitt resultierenden besonderen Gestalt schützenswert. Außerdem haben Lindenbäume eine hervorgehobene Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich in der Lindenallee in Barchel, sie beginnt direkt nach der Kurve von der B 71 kommend und endet nach 1,2 km.	Barchel Flur 1 Flurstücke 174/1 und 74/2
9	Hänge-Birken-Allee Wester-Kirchwalsede	Ca. 1,3 km lange Allee überwiegend bestehend aus Hänge-Birken mit einem Stammumfang von 0,5 m bis 1,5 m, deren Kronen gerade so einen Ringschluss bilden.	Die Birken-Allee ist aufgrund ihrer Schönheit als prägender Bestandteil des Landschaftsbildes und wegen ihrer landeskundlichen Bedeutung (Birken prägen diesen moorigen Naturraum) schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 205, sie beginnt etwa 130 m hinter dem Kreisel am Ortsausgang von Westerwalsede und endet ca. 100 m vor dem Ortseingang nach Kirchwalsede.	Westerwalsede Flur 2 Flurstück 255/26 und Kirchwalsede Flur 7 Flurstück 326/39

10	Stiel-Eichen-Allee bei Hemslingen	Ca. 500 m lange Allee aus mittelalten und alten Eichen, bei denen die älteren Exemplare über die Straße hinweg einen Ringschluss bilden.	Die Allee ist aufgrund ihres Alters und ihrer Schönheit, die sich durch einen hohen Grad an Homogenität einstellt, schützenswert.	Die Allee befindet sich an der L131, sie beginnt, aus Hemslingen kommend, ca. 140 m hinter dem Trochelbach und endet ca. 260 m vor dem Beginn des NSG Hemslinger Moor.	Hemslingen Flur 2 Flurstück 101/2
11	Hänge-Birken-Allee bei Fintel	Ca. 710 m lange Allee, fast vollständig aus Birken bestehend.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum), ihrer Seltenheit, in Form der recht einheitlichen Gestalt, und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 211, sie beginnt direkt hinter dem westlichen Ortsausgang Richtung Ostervesede und endet nach ca. 700 m.	Fintel Flur 1 Flurstück 110/4
12	Sommer-Linden-Allee in Fintel	Die Linden der Allee, die eine Länge von etwa 390 m aufweist, stehen so dicht beisammen, dass die Kronen größtenteils ein geschlossenes Dach bilden.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee beginnt vor dem Haus am "Osterberg" Nr. 4 in Fintel und endet 114 m hinter dem Haus am "Osterberg" Nr. 20.	Fintel Flur 11 Flurstück 552/301
13	Kastanien-Allee in Bremervörde	Ca. 100 m lange Kastanien-Allee, bestehend aus 14 Bäumen, die zum Teil die Form von Tanzkastanien aufweisen.	Diese besondere Allee ist aufgrund ihrer Eigenart, Seltenheit in Form von Alter und Gestalt und ihrer Schönheit schützenswert. Kastanien dienen mit ihren prächtigen Blütenständen als hervorragende Bienenweiden, weshalb die Allee zusätzlich eine hohe naturkundliche Bedeutung aufweist.	Die Allee befindet sich entlang des Fußweges östlich der Kreisverwaltung, sie beginnt wenige Meter entfernt von der "Neue Straße" und endet vor dem Abzweig zum alten Hafenkanal.	Bremervörde Flur 23 Flurstück 36/10
14	Alte Eichen-Allee bei Vahlde	Etwa 1,1 km lange Allee aus Stiel-Eichenbäumen, die eine sehr große Homogenität aufweist. Die Bäume bilden in Längs- und Querrichtung einen Kronenschluss aus.	Diese Allee weist sich durch ihre fast durchgängig homogene Gestalt, wie sie nur selten anzutreffen ist, ihr Alter und ihre bemerkenswerte Schönheit aus.	Die Allee befindet sich in der Straße "Im Kloster", sie beginnt direkt am östlichen Ortsausgang von Vahlde Richtung Lauenbrück.	Vahlde Flur 3 Flurstück 169/3
15	Hänge-Birken-Allee bei Lauenbrück-Stelle	Ca. 1,14 km lange Allee von Hänge-Birken, die wie weiße Säulen ohne besondere Ordnung aus dem Boden ragen.	Die Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum), ihrer Seltenheit, in Form der recht einheitlichen Gestalt, und ihrer Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 222, sie beginnt 70 m hinter der Kreuzung in Lauenbrück-Stelle und endet nach 1,4 km, wo südlich ein Waldbestand beginnt.	Lauenbrück Flur 5 Flurstücke 4 und 9 und Stemmen-Vahlde Flur 8 Flurstück 71/2
16	Säulenartige Eichen-Allee nach Hanschorst	Ca. 720 m lange Allee aus vorwiegend alten, hochgewachsenen, säulenartigen Stiel-Eichen.	Die Allee ist aufgrund ihrer deutlichen säulenartigen Gestalt, ihrer Schönheit und ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild schützenswert.	Die Allee beginnt direkt nach dem Abzweig von der L130 zwischen Helvesiek und Hamersen Richtung Hanschorst und endet nach 720 m in der Kurve zur Hausauffahrt.	Hamersen Flur 4 Flurstücke 71/4, 76/1, 106/1 und 147/75
17	Berg-Ahorn-Allee in Jeersdorf	Etwa 1,1 km lange, sehr einheitliche Allee aus Berg-Ahorn-Bäumen mittleren Alters.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit, es ist eine von nur vier Berg-Ahorn-Alleen im Landkreis, und Schönheit schützenswert.	Die Allee befindet sich an der K 216, sie beginnt im Knick ca. 1 km westlich von Jeersdorf und endet im Süden 50 m vor dem Tannenweg und im Norden ca. 50 m hinter dem Tannenweg.	Jeersdorf Flur 2 Flurstücke 201/3 und 201/4
18	Stiel-Eichen-Allee in der Mühlenstraße Scheeßel	Allee bzw. Reihe aus Stiel-Eichen einheitlichen Alters mit einer Länge von ca. 790 m auf der nördlichen und ca. 130 m auf der südlichen Seite.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich des Alters und ihrer einheitlichen Gestalt, sowie aufgrund der Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der Mühlenstraße in Scheeßel, sie beginnt unmittelbar nach dem Abzweig "Am Meyerhof" und endet vor der Kreuzung "Appelchaussee". Nur im Bereich des Heimathauses ist sie noch zweireihig vorhanden.	Scheeßel Flur 11 Flurstück 147, Flur 13 Flurstück 9/14 und Flur 14 Flurstück 45

19	Sommer-Linden-Allee nach Böttersen	Etwa 1,1 km lange Allee aus alten Sommer-Linden mit einzelnen mittelalten und jungen Nachpflanzungen.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich des Alters und der, in großen Teilen, auffallenden Einheitlichkeit schützenswert. Sie prägt das Landschaftsbild und hat aufgrund der strukturalarmen Umgebung eine besondere Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden).	Die Allee befindet sich entlang der K 202, sie beginnt nach dem Abzweig "Am weißen Berge" und endet vor der Kreuzung nach der Ortseinfahrt nach Böttersen.	Böttersen Flur 3 Flurstück 197/23
20	Stiel-Eichen-Allee in Sottrum	Gute 500 m lange, alte Stiel-Eichen-Allee, deren südliche Baumreihe fast vollständig intakt ist, wohingegen die Nordseite nur lückig bestockt ist.	Die Allee prägt das Ortsbild bei der Einfahrt nach Sottrum und ist daher aufgrund ihrer Schönheit schützenswert. Außerdem hat der Baumbestand aufgrund seines Alters eine besondere Bedeutung für die Naturkunde.	Die Allee befindet sich entlang der Bremer Straße, sie beginnt, von Rotenburg kommend, auf Höhe des Grundstücks "Am Umspannwerk" Nr. 1 und endet mit dem letzten Eichenbaum vor der Kreuzung "Große Straße".	Sottrum Flur 3 Flurstück 77
21	Stiel-Eichen-Allee in Reeßum	Auf einem Abschnitt von etwa 250 m ist diese Stiel-Eichen-Allee größtenteils in einem sehr einheitlichen Zustand.	Die Allee ist aufgrund ihres Alters und ihrer Ortsbildprägenden Wirkung schützenswert.	Die Allee beginnt auf Höhe des Grundstücks "Zum Fahrenkamp" Nr. 8 und endet beim Kindergarten.	Reeßum Flur 2 Flurstück 378/7
22	Sommer-Linden-Allee in Reeßum	Überaus einheitliche Sommer-Linden-Allee über eine Länge von ca. 350 m, im Süden gegenüber stehend, entlang des Wohngebietes versetzt gepflanzt.	Die Allee ist aufgrund ihrer, selten in dieser Form anzutreffenden, Homogenität ihrer Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) und ihrer besonderen Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee beginnt, von Norden kommend, mit der ersten Sommerlinde in der Sesamstraße und endet auf Höhe des Wohnhauses Nr. 26.	Reeßum Flur 3 Flurstück 114 und Flur 2 Flurstück 390/2
23	Holländische Linden-Allee in Fehrenbruch	Die Allee besteht überwiegend aus der Holländischen Linde, es gibt aber auch Abschnitte in denen mehrere Eschen oder Kastanien nebeneinander stehen.	Aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, sie erstreckt sich über die gesamte innerörtliche Länge, und ihrer hervorgehobenen Bedeutung für die Naturkunde (Lindenbäume dienen hervorragend als Bienenweiden) ist diese Allee schützenswert.	Die Allee erstreckt sich die ganzen ca. 860 m entlang der K 109 vom ersten bis zum letzten Hof von Fehrenbruch.	Fehrenbruch Flur 1 Flurstück 96 und Flur 2 Flurstück 38/1
24	Rot-Eichen-Allee in Helvesiek	Die ca. 240 m lange Allee besteht aus Rot-Eichen mit einem maximalen Stammumfang von 3,01 m, ein Kronenschluss ist größtenteils vorhanden.	Die Allee ist aufgrund ihrer Seltenheit bezüglich der Baumart und ihrer Bedeutung für das Ortsbild schützenswert.	Die Allee beginnt auf Höhe des Grundstücks "Große Straße" Nr. 9 und endet bei Hausnummer 28 in Helvesiek.	Helvesiek Flur 2 Flurstück 182/14
25	Berg-Ahorn-Allee nach Wohnste	Etwa 2,4 km lange Allee aus Berg-Ahornbäumen größtenteils mittleren Alters, über größere Strecken ist ein Kronenschluss vorhanden.	Aufgrund der ausgeprägten Einheitlichkeit, ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und die Naturkunde (durch viele vorhandene Astlöcher) ist die Allee schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der K 131, sie beginnt nach der Kreuzung mit der K 139 und endet in Groß Wohnste nach dem letzten Ahornbaum.	Wohnste Flur 6 Flurstück 116/8
26	Hänge-Birken-Allee in Wohnste	Mit ca. 320 m recht kurze, aber sehr auffällige Allee aus Hänge-Birken mittleren und hohen Alters.	Diese ins Auge fallende Allee ist aufgrund ihrer Bedeutung für das Ortsbild, der zum Teil alten Birkenbäume und ihrer Bedeutung für die Landeskunde (Birken prägen diesen moorigen Naturraum) schützenswert.	Die Allee erstreckt sich entlang der "Wangersener Straße" in Wohnste, sie beginnt bei Hausnummer 2 und endet kurz vor dem Abzweig "Vierdener Straße".	Wohnste Flur 6 Flurstück 116/8



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 8		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1249 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
03.06.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Neuaufstellung der Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung –

Sachverhalt:

In den 2000er Jahren liefen vermehrt Beobachtungen und Meldungen auf, wonach insbesondere auf Oste und Wümme größere Reisegruppen stark alkoholisiert und teilweise mit provisorischen Fahrzeugen zu erheblichen Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft sorgten. Neben der Entsorgung von Abfällen in Gewässern und Uferbereichen kam es insbesondere zu Beschädigungen an Sohle und Böschung.

Um dem entgegen zu wirken, wurden damals Arbeitsgruppen mit Kanuverbänden, gewerblichen Verleihern und weiteren Institutionen gebildet, um einheitliche Regelungen unter Beachtung aller Nutzungsansprüche zu erarbeiten. Erstmals hat der Landkreis am 12.03.2012 durch eine Verordnung kreisweite Regelungen zur Einschränkung des Gemeindegebrauchs an Fließgewässern erlassen. Im Rahmen einer ersten Evaluation wurde jene durch die derzeit noch geltende Fassung vom 11.05.2015 ersetzt.

Die Verordnung bedarf nun einer erneuten Überarbeitung. Durch die mit der Frühjahrstrockenheit verbundenen niedrigen Wasserstände der letzten Jahre waren Oste und Wümme zeitweise vollständig nicht befahrbar. Insbesondere sollte der notwendige Mindestwasserstand für die einzelnen Fließgewässer angeglichen werden. Derzeit beträgt er an der ersten Einstiegsstelle der Wümme 50 cm und an der Oste 60 cm.

Neben redaktionellen Änderungen soll auch das Verfahren erheblich vereinfacht und somit der Verwaltungsaufwand für Nutzer und Landkreis reduziert werden. So soll an den Hauptläufen von Oste, Wümme und Oste-Hamme-Kanal die bisher notwendige Kennzeichnung privater Boote sowie die Registratur beim Landkreis entfallen. Im Bereich der Oberläufe und Nebengewässer ist eine einmalige Ausnahmegenehmigung statt der bisher vor jeder einzelnen Fahrt notwendigen Anzeige vorgesehen. Jene kann von Vereinen auch stellvertretend für sämtliche Mitglieder beantragt werden.

Der Entwurf der neuen Kanuverordnung ist beigefügt. Zur abschließenden Festlegung der Mindestwasserstände ist vorgesehen, im Vorwege des eigentlichen Ordnungsverfahrens eine Beteiligung des NLWKN, der zuständigen Unterhaltungsverbände, der Kanuverleiher und der Kanuverbände durchzuführen. Parallel dazu führt der Landkreis monatliche Messungen an allen Ein- und Ausstiegsstellen durch.

Beschlussvorschlag:

Das Verfahren zur Neuauflistung der Verordnung zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern – Kanuverordnung – wird eingeleitet.

Luttmann

**Verordnung
des Landkreises Rotenburg (Wümme)
zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern
- Kanuverordnung –
vom xx.xx.2021**

Gemäß Beschluss des Kreistages vom xx.xx.2021 wird aufgrund der §§ 25 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408), 32 und 34 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477), verordnet:

**§ 1
Schutzgegenstand und Schutzzweck**

- (1) Die Verordnung regelt das Befahren der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne Eigenantrieb. Der Gemeingebrauch nach § 32 NWG wird insoweit eingeschränkt. Sie gilt für alle Fließgewässer im Bereich des Landkreises mit Ausnahme des Unterlaufs der Oste ab der Nordostkante des Mühlenwehres in Bremervörde.
- (2) Die Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (Wümme) sind überwiegend Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000". Bei den Fließgewässern Oste und Wümme sowie deren Nebenbächen handelt es sich um die Fauna-Flora-Habitat-(FFH)-Gebiete Nr. 030 "Oste mit Nebenbächen" und 038 "Wümmeniederung". Die Befahrensregelungen dienen der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63) zuletzt geändert durch die Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. EU Nr. L 363 S. 368).
- (3) Die Einschränkung des Gemeingebrauchs dient dem Schutz, dem Erhalt und der Verbesserung der Fließgewässer im Landkreis Rotenburg (W.) als Lebensraum für wild lebende Tiere und Pflanzen der besonders und streng geschützten Arten einschließlich europäischer Vogelarten wie z. B. Schwarzstorch (*Ciconia nigra*) und Eisvogel (*Alcedo atthis*).
- (4) Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in und an den Gewässern derzeit vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und FFH-Arten.
- (5) Besonderer Schutzzweck ist auch die Erhaltung des guten ökologischen Zustandes der Gewässer im Sinne der EG-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.
- (6) Weitergehende Vorschriften des § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 24 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) sowie der §§ 39 und 44 BNatSchG sowie geltender Naturschutz- und Landschaftsschutzgebietsverordnungen bleiben von dieser Verordnung unberührt.

**§ 2
Grundanforderungen**

- (1) Das Befahren der Fließgewässer mit Flößen oder anderen provisorischen Wasserfahrzeugen ist nicht zulässig.
- (2) Das Befahren der Fließgewässer ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang zulässig.
- (3) Die Gewässer sind möglichst mittig bzw. in Flussbiegungen in der Außenkurve zu befahren, um Schädigungen der Böschung und der Sohle zu vermeiden. Grundberührungen sind zu vermeiden. Sohlgleiten sind an der tiefsten Stelle zu durchfahren. Sandbänke und Flachwasserbereiche sind zu umfahren; sie dürfen nicht betreten werden.

- (4) Gewerbliche Verleiher und Vereine haben sicherzustellen, dass den Nutzern die Regelungen dieser Verordnung bekannt sind und diese eingehalten werden.

§ 3 **Befahren der Hauptgewässer**

- (1) Generell zulässig ist das Befahren folgender Gewässerabschnitte mit Fahrzeugen, die maximal eine Länge von 6,00 m und eine Breite von 1,50 m aufweisen:
1. Die Oste ab Einstiegsstelle Heeslingen bis Bremervörde-Hafen,
 2. die Wümme ab Einstiegsstelle "Schmiedeberg" in Lauenbrück bis Kreisgrenze Verden und
 3. der Oste-Hamme-Kanal von Spreckens bis zur Kreisgrenze Osterholz.
- (2) Frühestens 24 Stunden vor Fahrantritt müssen folgende Pegelstände an den amtlichen Pegeln Rockstedt (Oste) und Hellwege (Wümme) erreicht werden:

Rockstedt: <https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Rockstedt>

Oste –	bei Einstieg in Heeslingen	6,89 m NN
	bei Einstieg in Brauel	6,84 m NN
	bei Einstieg in Godenstedt und Eitzmühlen	6,69 m NN
	bei Einstieg ab Rockstedt	6,64 m NN
	bei Einstieg ab Ober Ochtenhausen bis Bremervörde	6,59 m NN

Hellwege: <https://www.pegelonline.nlwkn.niedersachsen.de/Pegel/Binnenpegel/Name/Hellwege>

Wümme –	bei Einstieg in Lauenbrück und Scheeßel	10,04 m NN
	bei Einstieg in Rotenburg und Unterstedt	9,99 m NN
	bei Einstieg ab Hellwege (bis Kreisgrenze)	9,94 m NN

Maßgeblich ist jeweils die rechte Skala auf den Grafiken.

Im Oste-Hamme-Kanal muss der Wasserstand mind. 40 cm an der Einstiegsstelle betragen.

- (3) Der Ein- und Ausstieg ist nur an dafür zugelassenen Ein- und Ausstiegstellen zulässig.

Wümme:

Lauenbrück, Schmiedeberg
Scheeßel, Helvesieker Brücke, L 131
Scheeßel, Mühlenwehr
Rotenburg, Stadtmitte
Rotenburg, Unterstedter Wehr
Ahausen, Ahauser Mühlenbach
Hellwege, Fußgängerbrücke

Oste:

Heeslingen, Oste-Brücke, L124
Brauel, Oste-Brücke, B 71
Godenstedt, Oste-Brücke, Bahnhofstraße
Eitzmühlen, Wassermühle (gegenüber)
Rockstedt, Oste-Brücke, K 119
Ober Ochtenhausen, Ostestraße
Sandbostel, Oste-Brücke, K 148
Bremervörde, Vorwerkstraße
Bremervörde, Amtsallee
Bremervörde, hinter dem Oste-Hotel.

Am Oste-Hamme-Kanal ist der Ein- und Ausstieg an Brücken und Wehren zulässig.

§ 4 **Befahren der Oberläufe und Nebengewässer**

- (1) Das Befahren der Oberläufe von Oste und Wümme (d. h. die Abschnitte, die nicht von § 3 erfasst sind) und ihrer Nebenbäche und der übrigen Fließgewässer im Landkreis ist nur mit einer Ausnahmegenehmigung außerhalb der Brut- und Setzzeit (01.04. - 15.07.) zulässig. Voraussetzung ist, dass der Antragsteller entweder Mitglied eines im Landeskanuverband

organisierten Vereines ist oder über die Qualifikation für Sicherheit und Ökologie des Landeskannuverbandes (www.lkv-nds.de) verfügt. Sofern eine Vereinsmitgliedschaft gegeben ist, kann der Verein an Stelle der einzelnen Nutzer einen Sammelantrag stellen.

- (2) Weiterhin müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein, die selbstständig vor Fahrtritt sicherzustellen sind:
1. Die Fahrzeuge dürfen maximal eine Länge von 4,50m und eine Breite von 1,00m aufweisen.
 2. Frühestens 24 Stunden vor Fahrtritt muss der Pegelstand am Pegel Rockstedt (Oste) Mindestens 7,29 m NN (Oste) und Hellwege 10,54m NN (Wümme) erreicht sein.
 3. Der Ein- und Ausstieg ist nur unmittelbar an bestehenden Brücken und Wehren zulässig.
 4. Die Ausnahmegenehmigung ist jederzeit mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Vereinsmitgliedschaft ist hierüber ebenfalls ein Nachweis vorzuhalten

§ 5 Kennzeichnung

- (1) Boote von gewerblichen Anbietern sind so zu kennzeichnen, dass Name und Betriebsort des Verleihers sowie die jeweilige Bootsnummer erkennbar ist.
- (2) Auf Verlangen der Naturschutzbehörde haben die Verleiher Name und Anschrift der Nutzer zu übermitteln.

§ 6 Ausnahmen und Befreiungen

- (1) Von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen ist das Befahren mit Booten zum Zwecke der Elektrofischerei (Laichfischfang, Bestandserfassung, Monitoring) im Rahmen gültiger Ausnahmegenehmigungen des Nds. Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) - Dezernat Binnenfischerei –,
 - für eigene Untersuchungen des LAVES zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - zur ordnungsgemäßen Unterhaltung der Gewässer durch die zuständigen Unterhaltungsverbände und
 - durch die zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden oder von ihnen Beauftragte im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche.
- (2) Das Befahren der Fließgewässer für den Übungsbetrieb der Bundeswehr oder zum Zwecke der Elektrofischerei für wissenschaftlich-planerische Bestandsaufnahmen (Datengewinnung für WRRL- und FFH-Richtlinien, projektbezogene Erfassungen) durch Sachverständige ist bei ausreichenden Wasserständen nach Benehmensherstellung durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde zulässig.
- (3) In übrigen Fällen kann von den Geboten und Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden, wenn der Antragsteller nachweist, dass durch die beantragte Nutzung keine nachteiligen Auswirkungen auf die nach § 1 geschützten Arten und Lebensräume entstehen können.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Gemäß § 133 Abs. 2 Nr. 2 NWG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verordnung zuwiderhandelt durch
1. Nichteinhaltung der Grundanforderungen (§ 2 Abs. 1 bis 3)
 2. Nicht ausreichende Belehrung der Nutzer durch die gewerblichen Anbieter und Vereine (§ 2 Abs. 4)
 3. Befahren der Oberläufe und Nebengewässer ohne Ausnahmegenehmigung oder innerhalb der Brut- und Setzzeit (§ 4 Abs. 1)
 4. Befahren der Fließgewässer mit nach Größe und Art nicht zugelassenen Wasserfahrzeugen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 2 Nr. 1)
 5. Befahren der Fließgewässer bei nicht ausreichendem Wasserstand (§ 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Nr. 2). Sofern gewerbliche Anbieter Kanus bei nicht ausreichendem Wasserstand einsetzen, wird dies dem Befahren gleichgestellt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 133 Abs. 3 NWG mit einer Geldbuße bis 50.000 € geahndet werden.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung der Bezirksregierung Lüneburg über den Schutz der Lebensstäte für Fischotter und Eisvogel an und auf der Lehrde im Bereich von Stellichte bis Stemmen in den Landkreisen Soltau-Fallingb., Rotenburg und Verden vom 18. März 1983 für den Geltungsbereich des Landkreises Rotenburg (Wümme) aufgehoben.
- (3) Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung wird die Verordnung des Landkreises Rotenburg (Wümme) zur Einschränkung des Gemeingebrauchs an Fließgewässern - Kanuverordnung - in der Fassung vom 11.05.2015 aufgehoben

Rotenburg (Wümme), den xx.xx.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

Luttmann



Beschlussvorlage Amt für Wasserwirtschaft und Straßenbau Tagesordnungspunkt: 9		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1240 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
03.06.2021	Kreisausschuss			
10.06.2021	Kreistag			

Bezeichnung:

Wasserrechtliches Einvernehmen zur Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der geplanten Deponie Haaßel in den Windershusener Abzugsgraben

Sachverhalt:

Am 04.03.2011 beantragte die Firma Kriete Kaltrecycling GmbH beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg (GAA) als zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde die Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb einer Deponie der Klasse I in Haaßel gemäß § 35 Abs. 2 KrWG. In der Deponie Haaßel sollen mineralische Abfälle (z. B. Boden, Bauschutt) abgelagert werden.

Für die mit dem Vorhaben verbundene Gewässerbenutzung (Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Oberflächenwasser in den Windershusener Abzugsgraben) ist die Erteilung einer Erlaubnis erforderlich. Über die Erteilung entscheidet gemäß § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehörde, somit das GAA. Die Entscheidung ist jedoch gemäß § 19 Abs. 3 WHG im Einvernehmen mit der zuständigen Wasserbehörde zu treffen.

Mit Bescheid vom 28.01.2015 hat das GAA einen Planfeststellungsbeschluss zur Errichtung und zum Betrieb der Deponie Haaßel aufgestellt. Dieser Planfeststellungsbeschluss ist mit Urteil des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts vom 04.07.2017 für rechtswidrig und nicht vollziehbar erklärt worden. Das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht begründet seine Entscheidung mit einer unzureichenden Alternativenprüfung möglicher Deponieflächen sowie einem fehlenden wasserrechtlichen Einvernehmen des Landkreises. Die gegen die Entscheidung vom 04.07.2017 von beiden Parteien (GAA und Antragsteller) gerichteten Beschwerden auf Nichtzulassung der Revision wurden vom Bundesverwaltungsgericht mit Beschluss vom 12.07.2018 zurückgewiesen. Somit ist das Urteil rechtskräftig.

Um den einen Verfahrensfehler zu heilen, wurde der Landkreis als untere Wasserbehörde seit 2017 mit einer Reihe von Schreiben des GAA aufgefordert, das wasserrechtliche Einvernehmen zur Einleitungserlaubnis zu erteilen. Während die damals zunächst vorgelegten Unterlagen dafür nicht ausreichten, sind die zuletzt eingereichten geeignet, das Einvernehmen zu erteilen. Diese Unterlagen sind unverändert zu den letzten Beratungen nochmals in das Kreistagsinformationssystem eingestellt.

Aufgrund eines vorliegenden Heranziehungsbeschlusses hat der Kreistag über das Einvernehmen zu entscheiden. Es war vorgesehen, dies in der Kreistagssitzung vom 25.03.2021 zu tun. Aufgrund eines erneuten Schreibens des GAA vom 09.03.2021 wurde der Tagesordnungspunkt jedoch nicht behandelt. In dem Schreiben war die Rede von einer zwischenzeitlichen Änderung des Entwässerungskonzeptes. Tatsächlich handelt es sich dabei jedoch um eine Änderung, die bereits Gegenstand der vorgelegten Antragsunterlagen war (vgl. den bereits mit Mail vom 23.03.2021 übersandten und erneut beigefügten Erlass des MU vom 23.03.2021). Die umfassende Prüfung dieser Unterlagen hat ergeben, dass aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken mehr gegen die Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser in den Windershusener Abzugsgraben bestehen, sodass eine Versagung des wasserrechtlichen Einvernehmens nicht zu begründen ist. Die in der Anlage dargestellten Nebenbestimmungen sind die gleichen wie bereits seit Herbst 2020 vorgeschlagen.

Mit Erlass vom 12.05.2021 hat das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz als zuständige Fachaufsichtsbehörde den Landkreis Rotenburg (Wümme) aufgefordert, nunmehr bis spätestens zum 11.06.2021 seine Entscheidung in dieser Sache abschließend und verbindlich mitzuteilen.

Beschlussvorschlag:

Das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die beantragte Einleitung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser der geplanten Deponie Haaßel in den Windershusener Abzugsgraben wird unter Beachtung der in der Anlage aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Luttmann



Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Herrn Landrat Luttmann

Bearbeitet von
Herrn Dube

- per E-Mail -

E-Mail-Adresse:
carsten.dube
@mu.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
66:323280-20-73

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
25 - 62812/100

Durchwahl (0511) 120-
3374

Hannover
23.3.2021

**Wasserrechtliches Erlaubnisverfahren zur Einleitung von
Niederschlagswasser vom Gelände der geplanten Deponie in Haaßel**

Ihr Schreiben an Herrn Minister Lies vom 17.3.2021

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

in Ihrem Schreiben beziehen Sie sich auf die jüngste Äußerung des GAA Lüneburg zu dem o.g. Verfahren vom 9.3.2021. Dieses wird von Ihnen so verstanden, dass es eine Änderung der Vorhabenplanung nach der Kreistagsbefassung vom September 2020 darstellen würde; damit ergebe sich ein Widerspruch zu der MU-Auskunft bezüglich dieser Frage.

Ich bedaure, dass das Schreiben des GAA sprachlich offensichtlich Anlass für Missverständnisse gegeben hat. Das GAA Lüneburg hat mit der „zwischenzeitlichen“ Änderung eine Änderung gemeint, die nach der ursprünglichen Planfeststellungsentscheidung im Jahr 2015 und vor der Kreistagsbefassung vom September 2020 erfolgte. Dies ist insb. aus der Antragsunterlage „Neubemessung Oberflächenwassererfassung“ des Büros Born und Ermel in der Fassung, die sich seit Juli 2020 in den Akten der UWB befand, klar zu entnehmen. Die von Ihnen dargestellte Interpretation des GAA-Schreibens lag angesichts dieser klaren Aktenlage aus meiner Sicht nicht nahe. Und sie stellt auch keine Grund dar, jetzt die inhaltliche Beschlussfassung im Kreistag aufzuschieben.

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

Es ist Ihnen zwar zuzugeben, dass ein Punkt, in dem das Vorgehen des GAA rückblickend als missverständlich bezeichnet werden kann, darin bestand, dass das Amt in der Bitte zur Herstellung des Einvernehmens vom Juli 2020 versehentlich die Versickerung noch als Verfahrensgegenstand darstellte. In den folgenden Beratungen des Landkreises sowie bei den vom Kreistag beschlossenen Einwänden spielte dieser Aspekt dann aber keine Rolle. Es ist nicht möglich, dieses Versehen, also die Benennung eines nicht mehr existierenden, sachlich untergeordneten Erlaubnisanspruchs im Juli 2020, nachträglich als relevanten Verfahrensfehler zu bewerten, nachdem dieser Antrag zu Recht in den Beratungen des Landkreises unberücksichtigt blieb und das GAA inzwischen eine Klarstellung versandt hat. Da tatsächlich kein zweiter Antrag mehr existierte, war es völlig richtig, ihn seitens des Landkreises nicht zu bearbeiten.

Zusammenfassend möchte ich daher meine Aussage bekräftigen, wonach keine sachlich begründeten Einwände gegen die Einvernehmenserteilung erkennbar sind. Wie dargestellt sehe ich auch keine Hindernisse, die notwendige Entscheidung der unteren Wasserbehörde jetzt zeitnah herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Dube



Sprecher Umwelt, Naturschutz und Planung
Volker Kullik
Stiller Frieden 22a
27442 Karlshöfen

Fon: 04763 1404 (p)
Fax: 04763-628567 (d)
Mobil 0152-02798409
volker.kullik@t-online.de

1. LR
2. KA
3. KT

SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (Wümme)

Herrn
Landrat Hermann Luttmann
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg

31. März 2021

Antrag

Transparente Verfahren für Haaßel

Sehr geehrter Herr Landrat Luttmann,

Vor dem Hintergrund der offenbar erneut veränderten Sachlage und wiederholt auftretenden Unklarheiten, Unsicherheiten und Widersprüche um das Verfahren zum beantragten Deponiestandort Haaßel muss dringend Klarheit im Verfahren hergestellt werden.

Die SPD-Fraktion im Kreistag Rotenburg (W.) beantragt daher das Folgende:

Der Kreistag wolle beschließen:

1. Der Kreistag begrüßt das Ansinnen des Landrates, das direkte Gespräch mit dem MU führen zu wollen.
2. Der Landrat wird beauftragt, MU auf die Beschlusslage des Kreistages aus dem Jahre 2011 hinzuweisen, mit dem klargestellt wurde, dass der Landkreis Rotenburg (W.) bereit ist, sich an einem erneuten, ergebnisoffenen Suchraumverfahren zu beteiligen. MU ist darzustellen, dass der Landkreis ROW sich seiner Verantwortung bewusst und bereit ist, für einen nachgewiesenen Bedarf für eine Deponie oder jeweilige Monodeponien für Bauschutt und Boden (Deponieklassen 1 und o) geeignete Standorte zu suchen, und den aktuell diskutierten Standort Haaßel nicht einfach nur ablehnt.
3. Der Landrat wird beauftragt, den KT-Beschluss vom 21.12.2011 nunmehr zur Umsetzung zu bringen, und ein entsprechendes Standortsuchverfahren in Gang zu setzen. Dabei sind die Abfallschlüsselnummern der einzulagernden Materialien genau zu definieren und im Standortsuchverfahren anzuwenden.
4. Der Landrat wird beauftragt, Gespräche mindestens mit den Landkreisen Cuxhaven und Stade aufzunehmen, um eine gemeinsame landkreisübergreifende Standortsuche zu prüfen.
5. MU ist über dieses Vorgehen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Bereits im Jahre 2011 hat die damalige SPD/GRÜNE/WfB-Gruppe ein entsprechendes landkreisübergreifendes Suchraumverfahren gefordert und mehrheitlich im Kreistag beschlossen.

Begründung (Forts.):

Unlängst hat auch die Gemeinde Selsingen mit Schreiben vom 14.10.2020 angeregt, dass sich der Landkreis Rotenburg an den Landkreis Cuxhaven wenden möge, um die Rahmenbedingungen für ein gemeinsames Suchverfahren für eine Deponie der Klasse 0/1 zu erörtern. Anlass hierzu war ein Kreistagsbeschluss des Landkreises Cuxhaven vom Mai letzten Jahres, mit dem ebenfalls ein landkreisübergreifendes Suchverfahren geprüft werden soll.

Aus dem Landkreis Stade ist ebenfalls bekannt, dass dort nach einem Deponie-Standort gesucht wird.

Mit freundlichem Gruß

Volker Kullik



Mitteilungsvorlage Stabsstelle Kreisentwicklung Tagesordnungspunkt: 11_		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1242 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021
Termin	Beratungsfolge:	
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Photovoltaik - Freiflächenanlagen

Sachverhalt:

Der Abgeordnete Kullik hat am 11.05.2021 namens der SPD-Kreistagsfraktion die Aufnahme des Punktes auf die Tagesordnung beantragt und zur Begründung folgendes ausgeführt:

In immer mehr kreisangehörigen Gemeinden gehen Anträge auf Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein. Der Landkreis als Träger der Regionalplanung sollte hier mindestens eine beratende und unterstützende Rolle, besser noch eine steuernde Funktion einnehmen. Dazu müssten u. a. baurechtliche Vorgaben sowie Kriterien des Natur- und Landschaftsschutzes beraten werden.

Ich nehme dazu wie folgt Stellung:

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (Solarparks) sind im Gegensatz zu Windenergieanlagen im baurechtlichen Außenbereich nicht privilegiert zulässig und können daher regelmäßig nur mithilfe der Bauleitplanung (Flächennutzungsplan und Bebauungsplan) verwirklicht werden.

Die Planungshoheit, aber auch die Planungsverantwortung, liegt somit in den Händen der Samtgemeinden bzw. Gemeinden. Beide Kommunen haben entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit sie es für die städtebauliche Ordnung und Entwicklung für erforderlich halten. Erforderlich i. S. d. § 1 Abs. 3 Satz 1 ist die Bauleitplanung, wenn sich dies aus der planerischen Konzeption der Gemeinde ergibt. Diese Konzeption muss nach außen hin in einer nachvollziehbaren Weise in Erscheinung treten. Was geordnete städtebauliche Entwicklung ist, ergibt sich aus den einzelnen, speziellen Regelungen des Bauplanungsrechts. So dient eine Bauleitplanung nicht einer nachhaltigen (geordneten) städtebaulichen Entwicklung, wenn eine Gemeinde über das Gemeindegebiet verstreut zahlreiche kleine Bauflächen mit unterschiedlichsten Nutzungen vorsieht.

Im Rahmen der Abwägung zu den jeweiligen Bauleitplänen haben die Kommunen alle öffentlichen und privaten Belange gerecht miteinander und gegeneinander abzuwägen. Die Belange der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes werden in der kommunalen Planung umfänglich berücksichtigt. Der Flächennutzungsplan bedarf der Genehmigung durch den Landkreis und die Bebauungspläne unterliegen der allgemeinen Rechtskontrolle.

Die Bauleitpläne sind entsprechend § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Hier gelten derzeit in Bezug auf Freiflächen-Solaranlagen folgende Vorgaben:

- Zielvorgabe aus dem aktuell rechtskräftigen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) 2017: Kapitel 4.2 Energie, Ziffer 13:
¹Für die Nutzung durch Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie sollen bereits versiegelte Flächen in Anspruch genommen werden. **²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, dürfen dafür nicht in Anspruch genommen werden.**
³Zur Verbesserung der Standortentscheidungen für die in Satz 1 genannten Anlagen sollen die Träger der Regionalplanung im Benehmen mit den Gemeinden regionale Energiekonzepte erstellen und in die Regionalen Raumordnungsprogramme integrieren.
- Das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 2020 wurde im April 2020 vom Kreistag als Satzung beschlossen und ist am 28. Mai 2020 mit der öffentlichen Bekanntgabe in Kraft getreten. Das RROP 2020 enthält ca. 97.200 ha (47 % des Kreisgebietes) mit einem raumordnerischen Vorbehalt für die Landwirtschaft.
- Zur Ausweisung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft wurde der Landwirtschaftliche Fachbeitrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, Bezirksstelle Bremervörde fortgeschrieben.
- Grundlage für die Festlegung der Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft:
 - hohe natürliche Ertragskraft auf Basis der bodenkundlichen Auswertungskarte gem. der Aepot (standortbezogenes natürliches ackerbauliches Ertragspotenzial)
 - Themenkarte bodenkundliche Feuchtestufen 4 – 8, die Stufe 8 wurde aufgrund des Feuchtegrades als absolutes Grünland eingestuft und als Vorbehaltsgebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und –entwicklung ausgewiesen.
- Der LROP-Entwurf von Dezember 2020 (noch nicht in Kraft) sieht folgende Änderung der Zielvorgabe vor:
 - ¹Für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikanlagen) sollen bereits versiegelte Flächen und Flächen auf, an oder in einem Gebäude oder einer Lärmschutzwand sowie sonstigen baulichen Anlagen in Anspruch genommen werden. **²Landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, dürfen hierfür nicht in Anspruch genommen werden, solange oder sobald der Träger der Regionalplanung für diese Flächen einen Vorbehalt für die Landwirtschaft festlegt.** ³Ausnahmsweise können landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen, für die der raumordnerische Vorbehalt für die Landwirtschaft gilt, für raumverträgliche Anlagen der Agrar-Photovoltaik in Anspruch genommen werden. ⁴Agrar-Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen, die weiterhin eine maschinelle landwirtschaftliche Bewirtschaftung zulassen.
⁵Soweit landwirtschaftlich genutzte und nicht bebaute Flächen außerhalb von Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie in Anspruch genommen werden sollen, sollen dafür vorrangig Böden mit hohen Kohlenstoffgehalten oder Gebiete mit einer bodenkundlichen Feuchtestufe kleiner als 3 genutzt werden.
- Nach welchen Kriterien Ausnahmen zugunsten von Anlagen der Agrar-Photovoltaik gelten sollen, ist noch nicht genau genannt worden.

Somit gelten derzeit bereits umfangreiche Regelungen, um die Freiflächen-Photovoltaikanlagen steuern zu können. Zum einen sollen für solche Anlagen keine Freiflächen, sondern bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen in Anspruch genommen werden. Zum anderen sind Solarparks in den Vorbehaltsgebieten Landwirtschaft des RROP 2020 ausgeschlossen. Dies bedeutet, dass große Teile des Landkreises Rotenburg (Wümme) für solche Vorhaben gesperrt sind.

Luttmann



Mitteilungsvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 12		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1248 Status: öffentlich Datum: 19.05.2021
Termin	Beratungsfolge:	
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung	

Bezeichnung:

Vorstellung der Fördermaßnahmen zum Arten- und Biotopschutz

Sachverhalt:

Im Zuge der Abschaffung der Jagdsteuer wurde die Richtlinie zur Förderung des Arten- und Biotopschutzes aufgestellt. Zunächst entsprachen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel dem früheren Jagdsteueraufkommen. In den letzten Jahren wurde das zur Verfügung stehende Finanzvolumen jedoch stetig auf nunmehr 300.000 € p.a. erweitert.

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen wurden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und den Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils geregelt.

In einem ersten Schritt sollen die verschiedenen Steckbriefe sowie die Verwendung der Mittel aus dem Jahre 2020 im Ausschuss vorgestellt werden. Die aktuelle Förderrichtlinie sowie die zur Zeit 18 Steckbriefe sind beigelegt.

Im weiteren Jahresverlauf ist geplant, die Richtlinie zu überarbeiten. Neben einer Vereinfachung des Antragsverfahrens ist insbesondere ein weiterer Steckbrief zur Umsetzung von Managementmaßnahmen auf Privatflächen in FFH-Gebieten vorgesehen.

In Vertretung

(Dr. Lühring)

Förderung des Arten- und Biotopschutzes

1. Verwendungszweck

- 1.1 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) fördert im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel Maßnahmen
- zum Schutz und zur Förderung bestimmter Tierarten,
 - zur Neuanlage sowie zur Pflege und Entwicklung bestimmter Biotope.
 - zur Herrichtung naturnaher Randstreifen (zeitlich befristet) auf Ackerflächen,
 - zur dauerhaften Biotopvernetzung (gem. § 21 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz)
- sowie
- zur Umweltbildung.
- 1.2 Gefördert werden insbesondere:
- Gelegeschutz für bodenbrütende Vogelarten, vorrangig für Großen Brachvogel, Kiebitz und Rebhuhn
 - Nisthilfen, vorrangig für Schleiereule und Turmfalke
 - Erhalt von Höhlenbäumen / Fledermausschutz
 - Maßnahmen zum Schutz des Fischotters
 - Tierschutzgerechte Fallen zur Prädatorenbejagung in ausgewählten Wiesenvogel-Brutgebieten
 - Anlage von Blühstreifen, Huderstreifen und Lerchenfenstern
 - Anlage / Anpflanzung von Hecken, Feldgehölzen, Obstwiesen und Kopfweiden sowie Nachpflanzung
 - Anlage mehrjähriger, struktur- und artenreicher Säume auf und an landwirtschaftlichen Flächen
 - Anlage naturnaher Wasserflächen / Kleingewässer (temporär oder mit Grundwasseranschnitt)
 - Vernässung von Torfstichen, mindestens für 10 Jahre
 - Pflege von Hecken, Kopfweiden und artenreichen Grünlandflächen
 - Optimierung / naturnahe Umgestaltung von vorhandenen Stillgewässern (z. B. ehem. Fischteichen)
 - Material und Ausrüstung zur Umweltbildung

2. Förderungsvoraussetzungen

Die Maßnahme muss den genannten Förderzwecken dienen. Als weitere Kriterien für eine Förderung werden der Landschaftsrahmenplan, der Landesjagdbericht sowie die niedersächsischen Strategie zum Arten- und Biotopschutz mit den dortigen Vollzugshinweisen herangezogen.

Nachbarrechtliche und sonstige gesetzliche Bestimmungen müssen eingehalten werden.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

- private Grundeigentümer,
- Pächter / Jagdpächter und sonstige Nutzungsberechtigte mit schriftlicher Zustimmung des Grundeigentümers,
- die im Landkreis Rotenburg (Wümme) ansässigen Kreisjägerschaften samt ihrer Untergliederungen sowie
- sonstige im Landkreis Rotenburg (Wümme) tätige Naturschutzverbände,

soweit sie nicht zur Durchführung der Maßnahme im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet sind (z. B. Kompensationsmaßnahmen nach Naturschutzrecht).

4. Umfang der Förderung

Für einzelne oder gleichartige Maßnahmen (vgl. Aufzählung unter 1.2.) werden in Zusammenarbeit mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten allgemein gültige Projektbeschreibungen (sog. „Steckbriefe“) erstellt und fortlaufend aktualisiert. In diesen ist auch der jeweilige Umfang der Förderung unter Berücksichtigung eines angemessenen Eigenanteils zu regeln.

5. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 5.1 Das vorzulegende Antragsformular ist vollständig ausgefüllt mit den entsprechenden Unterlagen
 - über die Hegeringe und Kreisjägerschaften oder
 - über die Arbeitsgemeinschaft der Naturschutzverbände im Landkreisbis zum 31.3. des Förderjahres beim Landkreis Rotenburg (Wümme) einzureichen.
- 5.2 Über die förderfähigen Maßnahmen und die Höhe der jeweiligen Förderung entscheidet der Landrat im Benehmen mit dem Kreisjägermeister und dem Kreisnaturschutzbeauftragten auf Grundlage der genannten Projektbeschreibungen.
- 5.3 Die Fördermittel sind zurückzuzahlen, wenn die geförderte Maßnahme ohne Zustimmung des Landkreises wesentlich verändert, beschädigt, flächenmäßig reduziert oder gänzlich beseitigt wurde. Dies gilt nicht, wenn die Beeinträchtigung widerrechtlich von einem Dritten gegen den Willen des Zuwendungsempfängers erfolgte.
- 5.4 Bei der Verwaltung und Kontrolle der Maßnahmen sind die Hegeringe, Kreisjägerschaften und sonstigen Naturschutzverbände nach Möglichkeit einzubinden.



Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: 13		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1251 Status: öffentlich Datum: 20.05.2021		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
27.05.2021	Ausschuss für Umwelt und Planung			
03.06.2021	Kreisausschuss			

Bezeichnung:

Förderung der Beweidung kreiseigener Flächen mit Wasserbüffeln

Sachverhalt:

Im Jahre 2019 wurde in Zusammenarbeit mit der Ökologischen Station Oste Region sowie dem für die Stadt Bremervörde zuständigen Landschaftswart durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) als untere Naturschutzbehörde eine Beweidung am Rethwiesenberg bei Elm initiiert.

Der Geestrücken ist hier von Heide und anderen Magerstandorten geprägt und begrenzt großflächiges Feuchtgrünland und Schilf der dortigen Osteau. Seltene Biotoptypen wie Sandmagerrasen, Borstgrasrasen, Heide- und Feuchtgrünlandflächen und deren typische Faunenelemente sind Relikte der ursprünglichen extensiven Landnutzung, die inzwischen eingestellt wurde. Durch die Nutzungsaufgabe und damit einhergehender Sukzession drohte die Verdrängung der seltenen Magerstandorte. Um die genannten Biotoptypen und deren Artenvielfalt zu erhalten und zu fördern, wurde eine Beweidung der Flächen durch Wasserbüffel initiiert. Wasserbüffel eignen sich aufgrund ihrer Genügsamkeit, geringer Trittschäden und der Schaffung oder Erhaltung von Wasserstellen durch Suhlen in besonderer Weise zur Entwicklung entsprechender Lebensräume.

Ende 2020 wurde das Beweidungsprojekt um weitere Flächen in den so genannten Lühwiesen ausgedehnt. Im Fokus der Beweidung steht hier insbesondere die Entwicklung der Flächen im Sinne des Wiesenvogelschutzes. Wiesenvögel wie z.B. Weißstorch, Kiebitz und Bekassine sind als Kulturfolger auf extensiv genutzte Feuchtgebiete zur Nahrungssuche, Brut und Jungenaufzucht angewiesen.

Für die Betreuung der Weidetiere wurde eigens die Ostebüffel GbR gegründet. Um dem Tierwohl gerecht zu werden, wird hierbei mit einem örtlichen Landwirt kooperiert, der über langjährige Erfahrung über die Haltung von Kühen verfügt. Vorgesehen war die Finanzierung der Ostebüffel GbR durch verschiedene Agrar-Förderprämien. Obwohl die Ostebüffel GbR bei der Antragstellung vor Beginn des Projektes umfangreich von der Landwirtschaftskammer beraten wurde, hat diese die Förderung für das Jahr 2020 nach zehnmonatiger Bearbeitungszeit abgelehnt.

Für das Jahr 2021 ist ebenfalls mit einer negativen Entscheidung zu rechnen. Zudem teilte die Bewilligungsstelle mit, dass die Weideflächen voraussichtlich auch zukünftig nur zu einem geringen Teil als beihilfefähig anerkannt werden. Der Landkreis befindet sich hierzu im Austausch mit der Bewilligungsstelle.

Für das Jahr 2020 belaufen sich die Zahlungsausfälle auf 7.749,62 €, im Jahr 2021 beträgt diese Summe 12.040,08 €. Sie setzen sich aus der Flächenprämie, dem Greening sowie einer Umverteilungsprämie zusammen. Durch die Zahlungsausfälle in Höhe von insgesamt 19.789,70 € ist die finanzielle Situation der Ostebüffel GbR stark angespannt. Ohne finanzielle Unterstützung ist davon auszugehen, dass das Projekt zeitnah eingestellt werden muss.

In diesem Beweidungsvorhaben steht der Natur- und Artenschutz im Vordergrund. So werden die Weideflächen aus Gründen des Natur- und Artenschutzes nur mit einer Besatzdichte von etwa 0,5 Großvieheinheiten pro Hektar sehr extensiv beweidet. Die Kosten für die Weidetierhaltung sowie der Aufwand für eine verantwortungsvolle Betreuung der Tiere können aufgrund der geringen Tieranzahl nicht aus dem Erlös der Vermarktung bestritten werden. Da das Projekt für den Natur- und Artenschutz auf landkreiseigenen Flächen von herausragender Bedeutung ist, erscheint zumindest bis zu einer abschließenden Klärung der Beihilfefähigkeit der Flächen eine Finanzierung des Projektes aus Kreismitteln erforderlich. Die notwendigen Mittel können aus dem laufenden Haushalt bestritten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Landkreis gewährt der „Ostebüffel GbR“ für die Beweidung kreiseigener Flächen mit Wasserbüffeln in den Jahren 2020 und 2021 einen einmaligen Zuschuss in Höhe von 19.789,70 € unter der Bedingung, dass keine entsprechende Förderung durch die Landwirtschaftskammer erfolgt. Die Deckung erfolgt aus dem Sachkonto „Förderung des Arten- und Biotopschutzes“.

Luttmann